



B e r i c h t

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.07.2025 bis 30.09.2025

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 121 neue Petitionen erhalten. In 10 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 49 Petitionen abschließend behandelt worden, darunter 4 öffentliche Petitionen. Von den 49 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 8 Petitionen (16,3%) im Sinne und 9 (18,4%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 31 Petitionen (63,3%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. Eine Petition (2,0%) hat sich anderweitig erledigt.

Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss 4 Anhörungen von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

gez. i.V. Dr. Schunck
Hauke Göttsch
Vorsitzender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	0
Abgabe an den Deutschen Bundestag	8
Abgabe an andere Landtage	1
Abgabe an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / Sonstiges	37

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petiti- onen	Selbst- befassun- gen	im Sinne der Petiti- on	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rück- nahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	1	0	0	0	1	0	0
Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG)	11	0	3	3	5	0	0
Ministerium für Allge- meine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)	3	0	0	1	2	0	0
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)	9	0	0	1	8	0	0
Ministerium für Ener- gie, Klima, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)	2	0	0	1	1	0	0
Finanzministerium (FM)	13	0	2	2	9	0	0
Ministerium für Wirt- schaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tou- rismus (MWVATT)	3	0	0	0	3	0	0
Ministerium für Sozia- les, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)	7	0	3	1	2	0	1
Ministerium für Land- wirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	49	0	8	9	31	0	1

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L2120-20/1092**
 Stormarn
 Medien, Medienzeiten für Parteien

Der Petent wendet sich mit der Bitte an den Landtag, die Regelung der Sendezeiten von CDU und CSU im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu überprüfen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.

Der Petent führt aus, dass es sich bei CDU und CSU in der politischen Praxis um eine einheitlich auftretende Partei handle. Die CSU sei nur in Bayern, die CDU hingegen in allen anderen Bundesländern zur Wahl zugelassen, was in der praktischen Wahrnehmung eine bundesweit agierende Partei „Union“ ergebe. Vor diesem Hintergrund kritisiert der Petent die getrennte Medienpräsenz von CDU und CSU in öffentlich-rechtlichen Sendern, insbesondere in Wahlkampfzeiten. Er fordert eine einheitliche Zuteilung der Sendezeit an die Union als politische Gesamtheit.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Regelungen zur Vergabe von Sendezeiten an Parteien im öffentlich-rechtlichen Rundfunk bundesrechtlich durch die Rundfunkstaatsverträge bestimmt sind. Nach § 11 des ZDF-Staatsvertrages sowie § 16 des NDR-Staatsvertrages haben Parteien Anspruch auf angemessene Sendezeit, wenn sie mit einem zugelassenen Wahlvorschlag oder einer Landesliste an Wahlen teilnehmen. Dieser Anspruch steht CDU und CSU jeweils gesondert zu, da es sich – auch aus Sicht des Parteiengesetzes – um rechtlich selbstständige Parteien handelt. Somit hat die CSU als Partei einen Anspruch auf eigene Sendezeit nach den gesetzlichen Grundlagen. Die gemeinsame Fraktionsbildung auf Bundesebene ändert nichts an dieser Eigenständigkeit.

Der Ausschuss unterstreicht, dass es aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Grundlage dafür gibt, die Sendezeiten der Parteien CDU und CSU zusammenzufassen oder rechnerisch zu begrenzen, weil sie gemeinsam im Bundestag auftreten. Die Bestimmungen orientieren sich am Status als eigenständige Partei, nicht an politischer Zusammenarbeit. Die Staatskanzlei hat in ihrer Stellungnahme zutreffend ausgeführt, dass die jeweilige Zulassung eigener Wahlvorschläge den Anspruch auf eigene Sendezeiten begründet – unabhängig von geografischer Begrenzung oder öffentlicher Wahrnehmung.

Aus den dargestellten Gründen spricht sich der Ausschuss nicht für das Anliegen des Petenten aus und schließt die Beratung der Petition damit ab.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz und Gesundheit

- 1 **L2119-20/792**
 Ostholstein
 Gesundheit, stationäre und am-
 bulante Suchthilfe für Jugendli-
 che und junge Erwachsene

Die Petentin fordert eine Verbesserung des Suchthilfesystems für Jugendliche und junge Erwachsene.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 2.053 Personen unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Mit der öffentlichen Petition wird eine grundsätzliche Verbesserung der stationären und ambulanten Suchthilfe für Jugendliche und junge Erwachsene gefordert. Die aus einer vermuteten Unterversorgung resultierende lange Wartezeit auf einen freien Platz in einer Entzugs- und Therapieklīnik sei für suchtkranke Jugendliche und junge Erwachsene oft lebensgefährlich. Es müssten daher mehr stationäre und ambulante Suchthilfen für die genannte Altersgruppe eingerichtet werden. In der Versorgung müsse der für die Betroffenen lebensgefährliche Zusammenhang von psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen berücksichtigt werden. Die Behandlung der Betroffenen müsse sich an dem lebensbedrohlichen Zusammenhang von psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ausrichten. Bei dem Substanzmissbrauch stelle insbesondere der Konsum von Benzodiazepinen oder Opiaten ein großes Risiko dar. Diese seien aktuell viel zu einfach zu beschaffen und sollten zukünftig ausschließlich über Betäubungsmittelrezepte verordnet werden. Um suchtkranke Kinder und Jugendliche nachhaltig zu unterstützen, seien außerdem niedrigschwellige Präventionsarbeit und Hilfe vor Ort sowie Maßnahmen gegen eine Stigmatisierung der Betroffenen und ihrer Familien erforderlich.

Der Petitionsausschuss stimmt der Petentin zu, dass insbesondere für psychisch erkrankte Menschen spezielle Therapieangebote sowie ein besonders niedrigschwelliger Zugang zu geeigneten Leistungen von hoher Relevanz sind. Oft ist die Hemmschwelle hoch, über psychische Erkrankungen oder Suchterkrankungen zu sprechen und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Auch vor dem Hintergrund der von der Petentin zu Recht benannten schweren gesundheitlichen Risiken durch einen Substanzmissbrauch müssen Hilfestellen bekannt und schnell verfügbar sein.

Hinsichtlich der Versorgungsstrukturen in Schleswig-Holstein verweist das Ministerium zunächst auf den

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Landeskrankenhausplan. Dieser verfolgt das Ziel, eine umfassende und flächendeckende stationäre Versorgung mit Krankenhausleistungen sicherzustellen. Der Plan kann auf der Internetseite der Landesregierung abgerufen werden (Themen → Gesundheit & Verbraucherschutz → Gesundheitsversorgung → Krankenhäuser → Krankenhausplan). Der Landeskrankenhausplan weist Planbetten und tagesklinische Kapazitäten im Bereich der Psychiatrie, Psychosomatik und Kinder- und Jugendpsychiatrie aus. Im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren beziehungsweise in einigen Fällen auch bis zu einem Alter von 21 Jahren, behandelt, stehen an den Standorten in Schleswig, Kiel, Lübeck und Elms-horn 275 Planbetten sowie 128 tagesklinische Plätze zur Verfügung. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass im Rahmen einer Erweiterung der Kinder- und Jugendpsychiatrie am Zentrum für Integrative Psychiatrie Kiel die Errichtung einer Adoleszenz-Station vorgesehen ist. Diese ermöglicht eine Behandlung über das 18. Lebensjahr hinaus und kann somit die sonst üblichen Behandlungsbrüche zwischen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Erwachsenenpsychiatrie reduzieren und auch junge Erwachsene in einem altersgerechten Umfeld behandeln. Darüber hinaus betont das Ministerium, dass ein Krankenhaus mit einem entsprechenden Versorgungsauftrag bei Bedarf grundsätzlich zur Versorgung von Patientinnen und Patienten verpflichtet ist. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten, von denen im Falle einer psychiatrischen Erkrankung eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht, gilt es vorrangig zu behandeln. Ferner kann die Behandlung von Suchterkrankten in sogenannten psychiatrischen Institutsambulanzen erfolgen. Diese erbringen Leistungen insbesondere für psychisch Kranke, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung ein besonderes, krankenhaushnahes Versorgungsangebot bedürfen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass gegenwärtig in Schleswig-Holstein basierend auf der Krankenhausreform des Bundes eine grundlegende Neuaufstellung des Landeskrankenhausplans vorgesehen ist. Hinzu wurde unter anderem eine extern erstellte Versorgungsbedarfsanalyse der aktuellen und zukünftigen medizinischen Versorgungslage in Schleswig-Holstein beigezogen. Hinsichtlich der tatsächlichen Behandlungen hat die Analyse gezeigt, dass Deutschland im europäischen Vergleich Spitzenreiter im Hinblick auf die Bettenanzahl pro Einwohnern ist und dass Schleswig-Holstein im Vergleich von deutschen Regionen untereinander die bestversorgte Region innerhalb Deutschlands ist. Die Zahlen der Versorgung mit ambulanten Versorgungskapazitäten, die von der Kassenärztlichen Vereinigung zur Verfügung gestellt worden sind, zeigen, dass in Schleswig-Holstein eine über 100-prozentige Versorgung gegeben ist. Im Vergleich

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

mit anderen Regionen Deutschlands gibt es in Schleswig-Holstein besonders im stationären Bereich eher eine Überversorgung.

Das Gesundheitsministerium problematisiert jedoch, dass im Rahmen der Versorgungsbedarfsanalyse zwar die erfolgte stationäre und teilstationäre Versorgung erfasst werden konnte, dies aber nicht zwingend dem gesamten tatsächlichen Bedarf entspricht. So lassen sich Wartezeiten im bestehenden Daten- und Abrechnungssystem nicht erheben. Der Ausschuss begrüßt, dass die Landesregierung versuchen wird, die wahrgenommenen Schwierigkeiten in die Planung mit einzu beziehen.

Eine weitere dem Ministerium bekannte und in der Planung zu berücksichtigende Problematik stellen insbesondere bei Kindern und Jugendlichen relevante Wartezeiten bei tagesklinischen und ambulanten Angeboten dar. Ferner bedürfen Suchterkrankte einer besonderen Flexibilität in den Behandlungsangeboten der verschiedenen Leistungserbringer, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht immer gegeben ist.

Hinsichtlich der von der Petentin geforderten Berücksichtigung möglicher Doppeldiagnosen ist festzuhalten, dass diese in der ärztlichen, insbesondere psychiatrischen Befunderhebung und Behandlung bereits Berücksichtigung finden. Sie treten im Kontext einer Suchterkrankung häufig auf und können sich – beispielsweise bei Depression und Sucht oder drogeninduzierten Psychosen – gegenseitig bedingen. Diese Doppeldiagnosen werden aktuell in unterschiedlichen, multidisziplinären Versorgungsangeboten je nach Motivations- und Erkrankungsstadium im ambulanten oder stationären Setting behandelt.

Eine Kernproblematik bleibt jedoch die Bereitschaft Betroffener, die Erkrankung als solche anzuerkennen und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der Ausschuss unterstreicht, dass dem Bereich der Prävention und Beratung damit eine zentrale Funktion im Hilfesystem zukommt. Die hierzu beteiligte Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V. teilt mit, dass das ambulante Suchthilfesystem in Schleswig-Holstein grundsätzlich gut aufgestellt sei. Dies zeige sich beispielsweise an den geringen Wartezeiten für einen Beratungstermin. In der ambulanten Suchthilfe biete jede Suchtberatungsstelle in Schleswig-Holstein Beratung für Betroffene und Angehörige an, dies schließt die Beratung von Eltern von Kindern mit problematischem Konsum ein. Suchtberatungsstellen gibt es in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt in Schleswig-Holstein. Darüber hinaus bietet eine online-Plattform (www.suchtberatung-sh.de) einen Zugang zu Angeboten und Informationen zur Suchthilfe und Suchtprävention. Zudem können Hilfesuchende und Angehörige über diese Internetseite anonym und kostenfrei die digitalen Suchtberatungsangebote nutzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Ausschuss zeigt sich besorgt darüber, dass vor allem für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen weiterhin Lücken im System bestehen. Für diese Gruppe wären mehr Angebote der aufsuchenden Suchthilfe hilfreich. Die Landesstelle für Suchtfragen betont, dass insbesondere spezielle Angebote für junge und sehr junge Konsumierende, gerade wenn sie sich noch nicht für eine Abstinenz entscheiden können, auszubauen sind. Wie von der Petentin problematisiert, bestehen große Hemmungen aufseiten der Betroffenen, von sich aus bereits bestehende Hilfsangebote anzunehmen.

Hinsichtlich des durch die Petentin hervorgehobenen Substanzmissbrauchs von Benzodiazepinen oder Opiaten stellt der Ausschuss fest, dass letztere bereits zum jetzigen Zeitpunkt ausschließlich über Betäubungsmittelrezepte verordnet werden. Benzodiazepine gelten aufgrund ihres suchterzeugenden Potentials ebenfalls als Betäubungsmittel, sind allerdings als abteilungsfähige Darreichungsformen, wie beispielsweise Tabletten und Ampullen, von dem Geltungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes ausgenommen. Sie werden bei einem qualifizierten Alkoholentzug, der Sedierung bei einer bevorstehenden Operation, der Akutbehandlung bei einem schweren epileptischen Anfall oder als Beruhigungsmittel im Rettungsdienst eingesetzt. Eine Analyse der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein zeigt eine leichte Aufwärtsentwicklung bei den Benzodiazepinen, wohingegen die Opioid-Verordnungen deutlich abnehmen.

Die gesetzliche Krankenversicherung handhabt die Kostenübernahme sehr restriktiv und trägt in der Regel nur für Kurzzeittherapien die Therapiekosten. Daher werden Benzodiazepine insbesondere bei nicht ausreichend begründeter Indikation häufig auf Privatrezept verordnet. Die Anzahl der Verordnungen auf einem Privatrezept wird bislang weder von der Apothekerkammer noch von der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein erfasst.

Die beteiligte Ärztekammer Schleswig-Holstein befindet eine engere Steuerung der Verordnung von Arzneimitteln wie Benzodiazepine sowie anderer Medikamente dieser Art mit hohem Suchtpotential für sinnvoll. Insbesondere für Kinder bis 18 Jahren wird das Erfordernis eines Betäubungsmittelrezeptes aus medizinischer Sicht unterstützt. Erforderlich ist eine Lösung, die Missbrauch weiter erschwert. Zugleich dürfen Verordnungen dort, wo sie medizinisch begründet sind, nicht bürokratisiert oder unter einen falschen Verdacht gestellt werden.

Die Digitalisierung könnte zwar grundsätzlich helfen, ein „Ärzte-Hopping“ mit dem Ziel der missbräuchlichen Erlangung dieser Verordnungen zu unterbinden. Allerdings weist die Ärztekammer darauf hin, dass die elekt-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ronische Patientenakte dies nicht leisten könne, da Patientinnen und Patienten die vorgesehene elektronische Medikationsliste sperren können. Auch andere Ausweichreaktionen wie Apothekenwechsel wären denkbar.

Von zentraler Bedeutung ist ein rationales und restriktives Ordnungsverhalten der Ärztinnen und Ärzte. Die Ärztekammer Schleswig-Holstein leistet Aufklärungsarbeit und appelliert an die verordnenden Ärztinnen und Ärzte, bei der Verschreibung von Benzodiazepinen gewissenhaft die Indikation für die Verschreibung eines Medikaments zu stellen. Nebenwirkungen, Kontraindikationen und das Suchtpotential sind zu beachten. Benzodiazepine sollten nur gezielt und so kurzfristig wie möglich angeordnet werden. Darüber hinaus weist die Ärztekammer im Rahmen von Fortbildungen immer wieder auf die Gefahren von Benzodiazepinen und auf die Notwendigkeit hin, niedrige Packungsgrößen zu rezeptieren, um das Missbrauchsrisiko zu minimieren.

Die Ärzte- und Apothekerkammer Schleswig-Holstein haben hierzu in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein „Gemeinsame Handlungsempfehlungen zur Verordnung und Abgabe von Benzodiazepinen und deren Analoga“ erarbeitet, die Hinweise zur Verschreibung von Benzodiazepinen, zum Umgang, zum Erkennen sowie zur Therapie bei Benzodiazepinabhängigkeit enthalten. Diese Empfehlungen sind auf den Internetseiten der Ärzte- und Apothekerkammer sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein abrufbar. Die Fortbildung „Deep Sleep – sichere Verordnung von Benzodiazepinen“ schult Ärzte und Apotheker darin, eine Abhängigkeit frühzeitig zu erkennen und eine Suchtspirale rechtzeitig zu durchbrechen. Der Petitionsausschuss empfiehlt, weiterhin und verstärkt auf entsprechende Informationsangebote hinzuweisen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Zuständigkeit für Regelungen, die die Verordnung von Betäubungsmitteln betreffen, auf Bundesebene liegt, insbesondere beim Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte als selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit. Das Erfordernis eines Betäubungsmittelrezeptes für Benzodiazepine kann daher nicht durch das Land festgelegt werden.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Petentin mit ihrer Eingabe auf wichtige Herausforderungen des Suchthilfesystems aufmerksam macht. Hierzu zählen nach Auffassung des Ausschusses insbesondere die Bereitstellung ausreichender Kapazitäten klinischer, tagesklinischer und ambulanter Angebote in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie die Berücksichtigung von Wegzeiten bei der Neuaufstellung des Landeskranken-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		hausplans, der Ausbau spezieller aufsuchender Beratungsangebote für junge und sehr junge Konsumierende sowie eine Sensibilisierung bei dem Umgang. Der Ausschuss beschließt im Ergebnis seiner Beratung, die Petition an den Sozialausschuss weiterzuleiten, und bittet diesen um eine Befassung mit den genannten Punkten.
		Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
1	L2119-20/792 Ostholstein Gesundheit, stationäre und ambulante Suchthilfe für Jugendliche und junge Erwachsene (2. Beschluss)	Die Petentin fordert eine Verbesserung des Suchthilfesystems für Jugendliche und junge Erwachsene. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Die Petentin hat ihre Kritik am aktuellen Versorgungsangebot in der stationären und ambulanten Suchthilfe für Jugendliche und junge Erwachsene am persönlichen Schicksal ihres Sohnes verdeutlicht. Dieser ist 2023 im Alter von nur 20 Jahren an einer Atemdepression infolge multiplen Substanzkonsums verstorben. Die Petentin trägt hinsichtlich der Behandlung ihres Sohnes verschiedene Vorwürfe gegenüber beteiligten Kliniken sowie einzelnen Ärztinnen vor. Insbesondere kritisiert sie, dass eine Klinik die Aufnahme des Sohnes trotz einer durch das Familiengericht beschlossenen zwangsweisen Unterbringung habe verweigern können. Darüber hinaus problematisiert sie, dass die Eltern suchtkranker Kinder und Jugendlicher im Hilfesystem nicht beteiligt würden. Der Petitionsausschuss spricht der Petentin zunächst sein Beileid aus. Der Tod ihres Sohnes ist eine schreckliche Tragödie, die vielfältige Herausforderungen in der Suchthilfe für Jugendliche und junge Erwachsene verdeutlicht hat. Dass die Petentin sich nach Kräften bemüht hat, für ihren Sohn Hilfen zu suchen, und ihn schließlich doch verloren hat, ist erschütternd. Der Ausschuss bedauert, dass die Petentin den Eindruck gewonnen hat, dass der Tod ihres Sohnes hätte vermieden werden können, wenn 2018 eine Unterbringung ihres Sohnes erfolgt wäre. Hinsichtlich der Rolle von Krankenhäusern in der Suchthilfe für Jugendliche und junge Erwachsene stellt der Ausschuss zunächst fest, dass Kliniken generell zur Aufnahme aller akut stationär behandlungsbedürftigen Menschen verpflichtet sind. Die Petentin hat mit ihrer Petition aber auf die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

äußerst schwierigen Fälle hingewiesen, in denen bei Menschen aufgrund ihrer psychischen Erkrankung und/oder einer Suchterkrankung offensichtlicher Hilfebedarf besteht, sie aber nicht bereit sind, diese in Anspruch zu nehmen. Für eine Zwangsunterbringung gegen den Willen der Betroffenen sieht das Gesetz strenge Voraussetzungen vor. Eine solche kann auf Grundlage des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen im Falle eines Kindes gemäß § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch erfolgen. Eine freiheitsentziehende Unterbringung oder freiheitsentziehende Maßnahme ist jedoch nur solange als Schutzmaßnahme zulässig, wie sie zum Wohl des Betroffenen, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, kann auch keine Unterbringung erfolgen. Ausschlaggebend ist die akute und unmittelbare Selbst- oder Fremdgefährdung. Die Beurteilung, ob eine solche vorliegt, erfolgt durch Ärztinnen und Ärzte. Sie sind dabei stets angehalten zu prüfen, inwiefern mildere Mittel greifen können, um freiheitsentziehende Maßnahmen möglichst zu vermeiden.

Im Rahmen der Aufnahme eines Patienten kann es vorkommen, dass sich im Verlauf die Situation entspannt oder sich mildere Mittel finden, die eine weitere Unterbringung obsolet machen.

Im Falle des Sohnes der Patientin entnimmt der Ausschuss den Stellungnahmen, dass er im Juni 2018 in einer Psychiatrie aufgenommen wurde, nachdem das zuständige Amtsgericht eine Unterbringung verfügt hatte. Der Wunsch der Petentin, dass die Aufnahme ihres Sohnes im Rahmen einer Krisenvorstellung zu einem längeren stationären Aufenthalt mit entsprechender Entzugsbehandlung führt, wurde seitens der Klinik wahrgenommen. Diese anschließende stationäre Behandlung konnte wegen des dringenden Wunsches des Sohnes auf Entlassung sowie der fehlenden Grundlage für eine andauernde freiheitsentziehende Maßnahme jedoch nicht erfolgen. Die zur Akutaufnahme führende Gefährdung hatte sich im Verlauf der Aufnahme nach Einschätzung der behandelnden Ärzte entaktualisiert. Der Sohn der Petentin wurde infolgedessen in enger Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt in die Inobhutnahme entlassen. Die Petentin wurde über das Vorgehen informiert. Zudem wurde eine Wiederaufnahme für eine geplante stationäre Behandlung von der Klinik angeboten sowie eine ambulante Behandlung empfohlen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass dieses Ergebnis die Petentin, welche dringend Hilfe für ihren Sohn gesucht hat, erschüttert hat. Einen Rechtsverstoß stellt er aber nicht fest. Aus den Stellungnahmen geht hervor, dass ungeachtet des unstrittigen Ge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sundheitsrisikos einer Suchterkrankung ohne Vorliegen der gesetzlich gebotenen Voraussetzungen keine Zwangsunterbringung erfolgen konnte. Eine Überprüfung der konkreten ärztlichen Einschätzung steht dem Ausschuss nicht zu.

In Bezug auf eine generelle Beteiligung der Eltern bei den Entscheidungen hinsichtlich der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung stellt der Ausschuss fest, dass diese als Erziehungsberechtigte in der Regel mit einzubeziehen sind. Dies gilt insbesondere auch für Unterbringungen beziehungsweise freiheitsentziehende Maßnahmen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich nicht pauschal bestimmen lässt, inwieweit die Einbindung der Eltern in die therapeutische Behandlung, insbesondere in individuelle Patientengespräche zielführend ist. Die fachärztliche kinder- und jugendpsychiatrische Empfehlung ist abhängig vom Alter und dem entsprechenden Wunsch der Betroffenen sowie der Rolle ihrer Eltern im Kontext der psychischen Erkrankung.

Diesbezüglich ist insbesondere eine Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit der Erkrankten vorzunehmen. Der Ausschuss stellt fest, dass hierzu kein einheitliches, anerkanntes Standardverfahren zur Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit existiert. Auch kann er das Argument der Petentin nachvollziehen, dass eine Suchterkrankung die Urteilsfähigkeit massiv vermindert. Ob eine Einwilligungsfähigkeit vorliegt, hängt von der Fähigkeit der Betroffenen ab, Sachverhalte zu verstehen, Informationen angemessen rational verarbeiten und angemessen bewerten sowie den eigenen Willen auf Grundlage von Verständnis, Verarbeitung und Bewertung der Information bestimmen und äußern zu können. Dies muss von ärztlicher Seite entsprechend beurteilt werden.

In rechtlicher Hinsicht ist zwischen Behandlungen mit und ohne Einwilligung des minderjährigen Suchtkranken zu unterscheiden. Eine ärztliche Behandlung, die gegen den Willen eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen erfolgt, stellt eine Zwangsbehandlung dar. Ist der Minderjährige in Bezug auf die konkrete, geplante Behandlungsmaßnahme einsichts- und urteilsfähig, darf eine Zwangsbehandlung nicht gegen seinen Willen erfolgen. Fehlt es dagegen an diesen Fähigkeiten und lehnt das Kind die beabsichtigte Behandlung ab, entscheidet der gesetzliche Vertreter über die Einwilligung in eine ärztliche Behandlung. Von einer solchen Zwangsbehandlung zu unterscheiden sind aber freiheitsentziehende Unterbringungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, die durch das Familiengericht zu genehmigen sind. Diese Maßnahmen sind nur unter den dargestellten engen Voraussetzungen zulässig. Eine geschlossene Unterbringung kommt stets nur als letztes Mittel und nur für die kürzeste angemessene Zeit in Betracht. Der Ausschuss geht davon aus, dass

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine solche Unterbringung nicht gegeben waren.

Zu der Beschwerde der Petentin über die Ärztin, die ihrem Sohn Privatrezepte für Benzodiazepine ausgestellt hat, stellt der Ausschuss fest, dass sich die Ärztekammer Schleswig-Holstein mit dem Ordnungsverhalten in diesem Fall befasst hat. Eine Verletzung der ärztlichen Sorgfaltsanforderungen wurde nicht festgestellt. Der Kammervorstand hat daher beschlossen, das Verfahren mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für ein Berufsvergehen einzustellen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Ärztekammer diese berufsrechtliche Überprüfung in eigener Zuständigkeit vorgenommen hat. Eine Bewertung durch den Ausschuss ist nicht möglich.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Petentin im Schicksal ihres Sohnes ein Versagen des Hilfesystems sieht. Unterstützungsangebote finden jedoch dort ihre Grenze, wo die Erkrankten nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen. Der hohe Stellenwert des persönlichen Willens des Betroffenen kann bei Angehörigen das Gefühl der Hilflosigkeit auslösen, ist aber aus gutem Grund im Gesetz festgeschrieben. Dieses Spannungsverhältnis lässt sich leider nicht in jedem Fall auflösen. Der Ausschuss dankt der Petentin, dass sie trotz ihrer hohen persönlichen Belastung eindrucklich auf die Herausforderungen im Bereich der Versorgungsangebote in der stationären und ambulanten Suchthilfe für Jugendliche und junge Erwachsene aufmerksam gemacht hat. Diese Hinweise werden in der parlamentarischen ebenso wie in der Arbeit des Gesundheitsministerium Berücksichtigung finden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 2 **L2119-20/885**
 Ort außerhalb SH
 Gesundheit, Umbenennung der
 Ärztekammer

Die Petentin fordert eine Umbenennung der Ärztekammer Schleswig-Holstein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Die Petentin beanstandet, dass die aktuelle Bezeichnung „Ärztekammer Schleswig-Holstein“ einen Verstoß gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz darstelle. Daher setzt sie sich für eine Umbenennung in „Ärztinnenkammer Schleswig-Holstein“ ein.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		dass es allein der Ärztekammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit obliegt, ihren Namen in der jeweiligen Hauptsatzung zu bestimmen. Einen Verstoß gegen höherrangiges Recht stellt die gewählte Bezeichnung nicht dar. Der Ausschuss kann sich daher nicht für das Begehren der Petentin einsetzen. Ihr bleibt jedoch die Möglichkeit, sich mit ihrem Anliegen direkt an die Kammer zu wenden. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
3	L2120-20/908 Rendsburg-Eckernförde Gerichte, Erhalt des regionalen Zugangs zur Arbeits- und Sozial- gerichtsbarkeit	Die Petition richtet sich gegen die geplante Fachgerichtsstrukturreform. Der Petent wendet sich gegen die Aufgabe dezentraler Gerichtsstandorte und befürchtet insbesondere eine erhebliche Erschwerung des Zugangs zum Recht für sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen, eine Schwächung der Fachgerichtsbarkeit sowie erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten und der Anwaltschaft. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 4.345 Personen mitgezeichnet wurde, aufgrund des Vorbringens des Petenten und der in der gemeinsam mit dem Innen- und Rechtsausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung am 6. November 2024 vorgetragenen Argumente sowie unter Hinzuziehung zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit eingehend geprüft und beraten. Die Petition richtet sich gegen die von der Landesregierung geplante Fachgerichtsstrukturreform, die zunächst eine landesweite Konzentration der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit an jeweils einem Standort vorsah. Der Petent wendet sich gegen die Aufgabe dezentraler Gerichtsstandorte und befürchtet insbesondere eine erhebliche Erschwerung des Zugangs zum Recht für sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen, eine Schwächung der Fachgerichtsbarkeit sowie nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten und der Anwaltschaft. Seitens des Justizministeriums wird zur Begründung der Neustrukturierung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit auf die haushalterischen Zwänge verwiesen. Durch die Zusammenlegung von Standorten könnten Einsparungen bei Liegenschaften und Synergien beim Personaleinsatz erzielt werden. Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich, dass die Landesregierung infolge der öffentlichen Kritik und der Anhörung von der ursprünglich beabsichtigten vollständigen Zentralisierung Abstand genommen und mit dem Gesetzentwurf zur Fachgerichtsstrukturreform (Landtags-Drucksache 20/3410) ein überarbeitetes Konzept vorgelegt hat. Dieses sieht vor, bestimmte bisherige Standorte als auswärtige Kammern (Arbeitsgerichte)

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

oder Zweigstellen (Sozialgerichte) zu erhalten. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, die gerichtliche Präsenz in der Fläche zumindest teilweise zu wahren und eine stärkere Flexibilität bei der Ausgestaltung der Organisation zu ermöglichen. Das Justizministerium sieht den Vorteil in der Schaffung größerer Einheiten darin, den Ausfall einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser zu kompensieren. Zugleich wird eine bedarfsorientierte Ausstattung an Personal sowie der Abbau von bestehenden Überdeckungen möglich. Die Konzentration sei sachlich geboten und orientiere sich an der Struktur der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nun ein gestuftes Verfahren mit Übergangsfristen bis Ende 2027 vorgesehen ist. Es ist positiv zu bewerten, dass trotz geplanter Aufhebungen von Standorten die Einrichtung auswärtiger Kammern in Flensburg und Itzehoe sowie von Zweigstellen in Lübeck und Schleswig vorgesehen ist. Auch die Einbindung der Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten in die neue Planung stellt eine Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Verfahren dar, das ohne frühzeitige und umfassende Kommunikation und Beteiligung auf den Weg gebracht worden war.

Die Anhörung hat aus Sicht des Ausschusses deutlich gemacht, dass die zunächst beabsichtigte Strukturreform zahlreiche ungelöste Folgefragen aufwarf. Dazu gehören insbesondere die Belastbarkeit der errechneten Einsparmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Gerichtsorganisation und das Personal sowie die Frage, wie eine tatsächlich gleichwertige Erreichbarkeit der Gerichtsbarkeit auch in der Fläche gewährleistet werden kann.

Aus Sicht des Petenten wird durch eine Konzentration der Standorte insbesondere in der Sozialgerichtsbarkeit das grundrechtlich geschützte Ziel eines niedrighschwelligen Zugangs zum Recht faktisch unterlaufen. Der Ausschuss befürchtet ebenso wie der Petent, dass gerade Personen mit geringen finanziellen Mitteln, mit gesundheitlichen Einschränkungen oder mit Betreuungsverpflichtungen von der Wahrnehmung ihrer Rechte abgehalten werden könnten.

Die in der öffentlichen Anhörung von Vertretern der Anwaltschaft, der Richterschaft, der Sozialverbände sowie der Beschäftigtenvertretungen vorgebrachten Bedenken wie den Wegfall wohnortnaher Möglichkeiten für ehrenamtliche Richterinnen und Richter, als auch das hohe Risiko, dass durch die Zentralisierung qualifiziertes Personal, insbesondere im nichtrichterlichen Dienst, verloren gehen könnte, kann der Ausschuss nachvollziehen. Dies gilt auch für die Befürchtung, dass für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Sachverständige und Zeugen deutlich höhere Zeit- und Kosten-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

aufwände entstehen können.

Der Petitionsausschuss erkennt an, dass strukturelle Reformen in der Justiz angesichts begrenzter Ressourcen notwendig sein können. Zugleich betont er, dass gerade im Bereich der Fachgerichtsbarkeit – speziell in der Sozialgerichtsbarkeit – besondere Anforderungen an die Erreichbarkeit und die niederschwellige Zugänglichkeit bestehen. Der Ausschuss teilt die Einschätzung, dass eine rein formale Sicherstellung des Zugangs zum Recht nicht ausreicht, wenn dieser für große Teile der Bevölkerung faktisch erschwert wird. Auch das Prinzip der Ehrenamtlichkeit in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit verlangt nach einer ausreichenden räumlichen Nähe zu den Gerichtsstandorten.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Landesregierung eine modifizierte Reform auf den Weg gebracht hat. Diese berücksichtigt erstmals in der gesetzlichen Ausgestaltung die Einrichtung von Zweigstellen und auswärtigen Kammern.

Gleichwohl betont der Ausschuss nachdrücklich, dass Reformen dieser Tragweite frühzeitig, transparent und unter Einbeziehung aller betroffenen Akteure vorbereitet werden müssen. Nur auf diese Weise kann das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit der Justiz gewahrt werden. Die erhebliche Anzahl an Mitzeichnungen der Petition sowie das große öffentliche Interesse an der Anhörung haben Defizite in der Kommunikation und Beteiligung bei der ursprünglich vom Justizministerium verfolgten Planung aufgezeigt.

Der Ausschuss erwartet vom Justizministerium daher, auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren und in der praktischen Umsetzung der Reform im engen Austausch mit Gerichten, Berufs- und Interessenvertretungen sowie den Beschäftigtenvertretungen zu verbleiben. Überdies bittet er darum, dass die Belange der von der Reform Betroffenen als auch Fragen der digitalen Ausstattung, der Raumbedarfe sowie der dienstrechtlichen Folgen für die betroffenen Mitarbeitenden mit Augenmaß und unter Einbindung der Praxis gelöst werden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 4 **L2119-20/938**
 Herzogtum Lauenburg
 Gesundheit, Sicherung der medi-
 zinischen Versorgung in der Re-
 gion Geesthacht, Johanniter-
 Krankenhaus

Der Petent setzt sich für den Erhalt des Johanniter-Krankenhauses in Geesthacht ein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Vor dem Hintergrund der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch den Träger des Johanniter-Krankenhauses in Geesthacht setzt sich der Petent für den Erhalt des Standortes ein. Er unterstreicht, dass das Krankenhaus mit seinen spezialisierten Abteilungen für die ambulante sowie die stationäre Versorgung in der Region unverzichtbar sei. Der Petent macht deutlich, dass die finanziellen Schwierigkeiten des Krankenhauses auf grundlegende Probleme im Gesundheitssystem zurückzuführen seien.

Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass der im gesamten Krankenhausbereich bestehende erhebliche wirtschaftliche Druck und eine drohende Zahlungsunfähigkeit Ende September 2024 zu einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung seitens des Johanniter Krankenhauses in Geesthacht geführt haben. Zum Hintergrund dieser Entwicklung führt das Gesundheitsministerium aus, dass die Bundesländer zwar für die Finanzierung der Investitionskosten der Krankenhäuser, der Bund beziehungsweise die Krankenkassen aber für die Finanzierung des Betriebes zuständig sind. Trotz eines zusätzlichen Förderbetrags für die Jahre 2023 und 2024, welchen das Land nach bestimmten Kriterien den Krankenhausstandorten – so auch dem Krankenhaus in Geesthacht – zuweisen konnte, konnte keine finanzielle Stabilisierung erreicht werden. Das Gesundheitsministerium unterstreicht, dass sich das Land Schleswig-Holstein gemeinsam mit den anderen Bundesländern im Rahmen der durch das Bundesministerium für Gesundheit initiierten Krankenhausstrukturreform für eine auskömmliche Finanzierung der Krankenhäuser einsetzt.

Aufgrund der von dem Petenten zutreffend dargestellten Tatsache, dass bei den Einwohnerinnen und Einwohnern in Geesthacht ein großer Rückhalt für den Erhalt eines wohnortnahen Versorgungsangebots besteht, wurde das Insolvenzverfahren sowohl durch Beratungen im parlamentarischen Raum als auch durch das Gesundheitsministerium eng begleitet sowie die Unterstützung für den Standort deutlich kommuniziert. Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich, dass die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		offizielle, formale Übernahme des neuen Gesellschafters nach Abschluss des Insolvenzverfahrens nunmehr zum 1. Juli 2025 stattfand und dass die ganzheitliche Gesundheitsversorgung des Krankenhauses aufrechterhalten werden kann. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass auch gegenwärtige Bestrebungen des neuen Betreibers, das Klinikangebot zu erweitern, durch die Krankenhausplanungsbehörde bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages in enger Zusammenarbeit begleitet werden. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
5	L2119-20/939 Herzogtum Lauenburg Gesundheit, Erhalt des Krankenhauses Geesthacht und der geburtshilflichen Abteilung	Die Petentin setzt sich für den Erhalt des Krankenhauses Geesthacht und seiner geburtshilflichen Abteilung ein. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 7.887 Personen unterstützt wird, auf der Grundlage der von der Petentin auch im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Vor dem Hintergrund der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch den Träger des Johanniter-Krankenhauses in Geesthacht bittet die Petentin den Ausschuss darum, den langfristigen Erhalt des Krankenhausstandortes sowie der dort vorgehaltenen geburtshilflichen Abteilung sicherzustellen. Sie unterstreicht, dass der Fortbestand des Krankenhauses für die Gesundheits- und Geburtenversorgung in der Region unverzichtbar sei. Darüber hinaus sei der Standort für die Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Fachkräften außerordentlich relevant. Diese Funktion würde bereits durch eine Verringerung des Leistungsangebotes beeinträchtigt. Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass der im gesamten Krankenhausbereich bestehende erhebliche wirtschaftliche Druck und eine drohende Zahlungsunfähigkeit Ende September 2024 zu einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung seitens des Johanniter Krankenhauses in Geesthacht geführt haben. Zum Hintergrund dieser Entwicklung führt das Gesundheitsministerium aus, dass die Bundesländer zwar für die Finanzierung der Investitionskosten der Krankenhäuser, der Bund beziehungsweise die Krankenkassen aber für die Finanzierung des Betriebes zuständig sind. Trotz eines zusätzlichen Förderbetrags für die Jahre 2023 und 2024, welchen das Land

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		nach bestimmten Kriterien den Krankenhausstandorten – so auch dem Krankenhaus in Geesthacht – zuweisen konnte, konnte keine finanzielle Stabilisierung erreicht werden. Aufgrund der von der Petentin zutreffend dargestellten Tatsache, dass bei den Einwohnerinnen und Einwohnern in Geesthacht ein großer Rückhalt für den Erhalt eines wohnortnahen Versorgungsangebots besteht, wurde das Insolvenzverfahren sowohl durch Beratungen im parlamentarischen Raum als auch durch das Gesundheitsministerium eng begleitet sowie die Unterstützung für den Standort deutlich kommuniziert. Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich, dass die offizielle, formale Übernahme des neuen Gesellschafters nach Abschluss des Insolvenzverfahrens nunmehr zum 1. Juli 2025 stattfand und dass insbesondere auch die vorbildliche Arbeit der geburtshilflichen Abteilung des Krankenhauses fortgesetzt werden kann. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass auch gegenwärtige Bestrebungen des neuen Betreibers, das Klinikangebot zu erweitern, durch die Krankenhausplanungsbehörde bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages in enger Zusammenarbeit begleitet werden. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
6	L2120-20/1005 Pinneberg Staatsanwaltschaft, Umgang mit einer Anzeige, Heimaufsicht	Der Petent beschwert sich über die Untätigkeit der Staatsanwaltschaft und der Heimaufsicht in Bezug auf seine Strafanzeigen und Beschwerden. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des Vorbringens des Petenten und unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit sowie des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Petent trägt vor, seine Mutter sei während eines Aufenthalts in einer stationären Pflegeeinrichtung durch Fremdeinwirkung zu Tode gekommen. Er habe deshalb Strafanzeige wegen Mordes gegen Mitarbeitende der Einrichtung bei der Staatsanwaltschaft erstattet. Darüber hinaus habe er auch Hinweise auf weitere Straftaten gegeben. Die Staatsanwaltschaft habe jedoch keine Ermittlungen durchgeführt. Zugleich erhebt der Petent Vorwürfe gegen die Wohnpflegeaufsicht des Kreises Pinneberg, die aus seiner Sicht ihren Kontrollpflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen sei. Das Justizministerium führt zu den Vorwürfen des Petenten aus, dass die Staatsanwaltschaft die verschie-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		denen Anzeigen des Petenten geprüft, bewertet und sodann mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten keine weiteren Ermittlungen durchgeführt hat. Nach ärztlicher Feststellung sei die Mutter des Petenten in einem Krankenhaus an einer natürlichen Todesursache verstorben. Bezüglich der Aufsicht über stationäre Pflegeeinrichtungen teilt das zuständige Sozialministerium mit, dass Regelprüfungen und anlassbezogene Kontrollen nach § 20 Absatz 1 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz grundsätzlich unangekündigt erfolgen. Die vom Petenten kritisierte vorherige Ankündigung von Kontrollen sei im Regelfall nicht vorgesehen. Der zuständige Kreis sei den Vorwürfen des Petenten nachgegangen. Dabei hätten sich keine hinreichenden Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen oder behördliches Fehlverhalten ergeben. Aussagen des Ehemanns der Verstorbenen, der zugleich ihr rechtlicher Betreuer war, widersprächen im Übrigen teilweise den Darstellungen des Petenten. Der Petitionsausschuss spricht dem Petenten sein Beileid aus und stellt fest, dass das Anliegen des Petenten nachvollziehbar auf ein aus seiner Sicht schwerwiegendes persönliches Erlebnis zurückgeht. Hinsichtlich der Aufsicht über stationäre Pflegeeinrichtungen sieht der Ausschuss keine Anhaltspunkte für ein strukturelles Vollzugsdefizit. Die vom Petenten geforderte Gesetzesänderung erscheint vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage nicht erforderlich, da unangekündigte Kontrollen bereits gesetzlich vorgesehen sind. Auch eine fehlerhafte Bearbeitung von Beschwerden durch die Heimaufsicht ist genauso wenig ersichtlich wie ein staatsanwaltliches Fehlverhalten. Der Ausschuss sieht daher keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
7	L2119-20/1025 Herzogtum Lauenburg Gesundheit, Wahl des Krankenhauses bei Rettungsdienst-einsatz	Der Petent kritisiert, dass Patienten auch gegen ihren Wunsch vom Rettungsdienst in ein bestimmtes Krankenhaus befördert werden. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Der Petent begehrt, dass die Präferenz der Patientin oder des Patienten bei der Beförderung in ein Krankenhaus durch den Rettungsdienst berücksichtigt wird. Er

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

habe mehrfach erlebt, dass dem Wunsch nicht nachgekommen wurde, obgleich medizinische und persönliche Gründe gegen den Transport in ein bestimmtes Krankenhaus sprachen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Beförderung von Notfallpatienten im Rettungsdienstgesetz für das Land Schleswig-Holstein geregelt ist. Hiernach hat ein Transport in die nächstgelegene geeignete Behandlungseinrichtung zu erfolgen. Gemessen und gesteuert wird dies über das System des Behandlungskapazitätenachweises. So melden Krankenhäuser freie Kapazitäten ihrer jeweiligen Fachrichtung und bei dem Patienten vor Ort wird vom Rettungsdienstpersonal ein Patientenzuweisungscode ermittelt, der auf einer Verdachtsdiagnose basiert. Damit wird die für den Patienten geeignete und nächstgelegene Behandlungseinrichtung ermittelt. Der Ausschuss unterstreicht, dass durch dieses System die Zusammenarbeit zwischen medizinischen Behandlungseinrichtungen, der Leitstelle und dem Rettungsdienst transparenter und effizienter gestaltet sowie die medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten des Rettungsdienstes verbessert wird.

Davon abweichend können Patienten in eine nicht durch den Behandlungskapazitätenachweis ausgewiesene Behandlungseinrichtung gebracht werden, wenn eine längere Transportzeit nicht im Verhältnis zum Bedarf einer Erstversorgung steht (Notfallzuweisung) oder wenn ein Patient mit einem (chronischen) Krankheitsbild bereits bei einer Behandlungseinrichtung bekannt und in Behandlung ist und der Grund der Alarmierung des Rettungsdienstes dem nicht entgegensteht (Sonderzuweisung).

Eine Verpflichtung des Rettungsdienstes, einem Patientenwunsch ohne Weiteres zu entsprechen, besteht nicht. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen aber grundsätzlich berücksichtigt werden, sofern dies unter medizinischen Gesichtspunkten vertretbar ist und keine grundsätzliche Vernachlässigung des Behandlungskapazitätenachweises und einschlägiger rettungsdienstlicher Vorschriften zu befürchten ist. Ebenso darf eine zusätzliche Entfernung zu einem Wunschkrankenhaus nicht zu Lasten eines flächendeckenden und bedarfsgerechten Rettungsdienstes gehen.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass das Wohlergehen der Patientin oder des Patienten auch im Notfall, soweit vertretbar, Berücksichtigung finden sollte. Nach Kenntnis des Gesundheitsministeriums wird von den entsprechenden Möglichkeiten durch den Rettungsdienst auch Gebrauch gemacht. Ob die konkreten medizinischen Gründe im vom Petenten dargestellten Fall eine Sonderzuweisung begründet hätten, ist der Petition nicht zu entnehmen. Die Überprüfung der jeweiligen Entscheidungen im Rahmen des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Qualitätsmanagements obliegt dem Träger des Rettungsdienstes.
		Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
8	L2131-20/1044 Segeberg Sport, Rückenschmerz- Prävention	Die Petentin regt eine bundes- oder landesweite Kampagne zur Verbesserung der Rückengesundheit an. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Initiierung einer landes- oder bundesweiten Kampagne zur Rückengesundheit. Hierbei sollten verschiedene Akteure wie Krankenkassen, medizinische Fachkräfte, Medien sowie Bildungs- und Betreuungseinrichtungen beteiligt werden. Die Petentin schlägt eine täglich wiederkehrende Ausstrahlung von kurzen Übungseinheiten zur Rückengesundheit über unterschiedlichste Kanäle vor und hofft, auf diese Weise ein Gesundheitsbewusstsein in der Bevölkerung zu etablieren. Dies könne letztlich ein Beitrag zur Reduzierung von Rückenbeschwerden und der damit verbundenen Krankheitstage sein. Dem Ausschuss ist bekannt, dass Rückenbeschwerden zu den häufigsten Schmerzproblemen in Deutschland gehören. Besonders chronische Rückenbeschwerden verursachen laut Robert-Koch-Institut seit langem die größten Gesundheitsprobleme. Sie erzeugen eine immense Krankheitslast, sind in erheblichem Umfang für medizinische und soziale Leistungen verantwortlich und verursachen enorme gesamtwirtschaftliche Kosten. Maßnahmen zur Verbesserung der Rückengesundheit sind daher grundsätzlich zu begrüßen. Bezüglich des Vorschlages der Petentin weist das Gesundheitsministerium darauf hin, dass Zuständigkeiten im Bereich der Gesundheitsprävention im Sozialgesetzbuch geregelt sind. Danach sind Krankenkassen verpflichtet, Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken sowie zur Förderung eines gesundheitsorientierten Verhaltens der Versicherten anzubieten. Diese Vorgaben werden in unterschiedlichsten Programmen umgesetzt. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass sich das Anliegen der Petentin mit den grundsätzlichen Zielen der Krankheitsprävention deckt. So sind im Sozialgesetzbuch auch Prävention und Gesundheitsförderung in

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Lebenswelten verankert. Lebenswelten sind für die Gesundheit bedeutsame, abgrenzbare soziale Systeme insbesondere des Wohnens, des Lernens, des Studierens, der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie der Freizeitgestaltung einschließlich des Sports. Krankenkassen, Unfallversicherungsträger und Rentenversicherung fördern mit Unterstützung des öffentlichen Gesundheitsdienstes den Aufbau und die Stärkung gesundheitsfördernder Strukturen zum Beispiel in Kitas, Schulen und Betrieben. Das Land Schleswig-Holstein unterstützt diese Maßnahmen im Rahmen von Kooperationen.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass solche auf unterschiedliche Zielgruppen ausgerichteten Maßnahmen den besten Beitrag zu einer erfolgreichen Krankheitsprävention leisten können. Gleiche Übungen für alle Bevölkerungsgruppen werden diesem Ziel nicht gerecht. Er begrüßt deshalb, dass es bereits viele etablierte Kampagnen, Initiativen und Bildungs- sowie Fortbildungsangebote zu diesem Themenbereich gibt. So macht sich die Landesvereinigung zur Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein e.V. für Prävention und Gesundheitsförderung konkret in der Bevölkerung stark mit Angeboten wie „Gesund älter werden“, „Gesund aufwachsen“, „Gesund leben und arbeiten“ aber auch „Gesundheitliche Chancengleichheit“. Über den Landessportverband finden sich vielseitige Angebote und Möglichkeiten zum Thema Sport und Gesundheit sowie zur gemeinsamen Initiative „Rezept für Bewegung“ des Deutschen Olympischen Sportbundes, der Bundesärztekammer und der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention. Dieses ermöglicht es Ärzten ihren Patienten konkrete Bewegungsempfehlungen auszusprechen. Die im Internet bereitgestellte Bewegungslandkarte hilft dann, ein konkretes Bewegungsangebot in Wohnortnähe zu finden. Auf Bundesebene richten sich beispielsweise die Initiative „Deutschland bewegt sich“ und weitere zielgruppenspezifisch ausgerichtete Angebote und Maßnahmen an Kinder und Erwachsene verschiedenen Alters, insbesondere auch an bislang schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen. Mit der nationalen Präventions-Initiative „In Zukunft gesünder“ hat das Bundesministerium für Gesundheit eine Initiative mit dem Ziel gestartet, in einem Schulterschluss mit den Ländern, den Trägern der Nationalen Präventionskonferenz sowie der Praxis, der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und der Politik die Förderung der Gesundheit und die Vermeidung von Krankheiten in den Fokus zu nehmen. Der Petitionsausschuss sieht wie das Ministerium die Gefahr, dass parallele neue Kampagnen in bestehende Strukturen mit möglicherweise kontraproduktiven Nebenwirkungen eingreifen könnten.

Der Ausschuss betont, dass viele Akteure an einem Strang ziehen müssen, um Prävention und Gesundheitsförderung in allen Teilen der Gesellschaft zu stär-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		ken. Er hofft, dass sich die Petentin weiterhin für dieses Thema engagiert. Sie kann einen wichtigen Beitrag zur Rückengesundheit leisten, indem sie in ihrem näheren und weiteren Umfeld auf die genannten Kampagnen und Aktionen sowie Broschüren und Ratgeber zur Rückengesundheit aufmerksam macht. Dadurch trägt sie dazu bei, Impulse dafür zu setzen, dass gute Gewohnheiten, wie tägliche Aktivitäten zur Rückengesundheit, die sich positiv auf die eigene Gesundheit und das Wohlbefinden auswirken, eingeübt werden. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
9	L2123-20/1088 Maßregelvollzug, Bedingungen in der Forensik	Der Petent ist Patient im schleswig-holsteinischen Maßregelvollzug und begehrt die Angleichung der Unterbringungsbedingungen an Forensiken anderer Bundesländer. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Der Petent möchte erreichen, dass die Unterbringungsbedingungen im schleswig-holsteinischen Maßregelvollzug insbesondere im Akut- und Krisenbereich den seiner Ansicht nach besseren Vorgaben in Einrichtungen in anderen Bundesländern angepasst werden. Als Beispiel nennt er die Forensische Psychiatrie in einer Klinik in Nordrhein-Westfalen. Die Patienten hätten dort viel öfter die Möglichkeit zum Hofgang. Auch sei der Besitz von DVD-Playern gestattet und es gebe längere Aufschlusszeiten. Der Bezug von Lebensmitteln sei nicht so eingeschränkt. Bestellungen bei Imbissketten seien ebenso möglich wie die Vorhaltung von Kühlwaren. Letztere würden in der Einrichtung, in der er untergebracht ist, sogar unterschlagen. Diesbezügliche klinikinterne Beschwerden würden erfolglos bleiben. Der Ausschuss unterstreicht, dass die Grundlagen für die Unterbringung im Maßregelvollzug bundesgesetzlich geregelt sind. Das Strafgesetzbuch bestimmt in Deutschland die Voraussetzungen und Ziele von Maßregeln der Besserung und Sicherung, nicht jedoch deren Vollzug im engeren Sinne. Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde das Maßregelvollzugsrecht in Bezug auf die Unterbringung und Behandlung von psychisch kranken oder suchtkranken Straftätern in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder überführt. Inzwischen hat jedes Bundesland ein eigenes Maßregelvollzugsgesetz. Die dezentrale Zuständigkeit ermöglicht den Ländern, auf regionale Gegebenheiten und Bedarfe einzugehen. Sie tragen die Kosten des Maßregelvollzugs und steuern den Personaleinsatz, den Bau von Einrichtungen und die Betreuungsstandards eigenständig im Rahmen ihrer finanziel-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

len Ressourcen. Sind Anpassungen in der Gesetzgebung notwendig, sollen die Länder schneller darauf reagieren können.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Fachaufsichten der einzelnen Länder, darunter auch das schleswig-holsteinische Ministerium für Justiz und Gesundheit, anlassbezogen bei grundsätzlichen Maßregelvollzugsthematiken aufwändige Länderumfragen zum informativen Austausch durchführen. Der Ausschuss geht davon aus, dass die hierbei erworbenen Erkenntnisse in die jeweiligen Länderregelungen Eingang finden. Er kann jedoch angesichts der genannten Ziele der dezentralen Zuständigkeit die Feststellung des Ministeriums nachvollziehen, dass eine Vereinheitlichung vonseiten der Fachaufsicht nicht angestrebt wird.

Hinsichtlich der vom Petenten genannten Beispiele für Regelungen in einer anderen Maßregelvollzugseinrichtung weist der Ausschuss auf § 21 Maßregelvollzugsgesetz Schleswig-Holstein hin. Hier ist bestimmt, dass die hiesigen Einrichtungen des Maßregelvollzugs eine Hausordnung erlassen. Die Hausordnung soll nähere Bestimmungen über die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der untergebrachten Menschen nach diesem Gesetz und zur Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung enthalten und die Grundsätze zur Ausübung des Hausrechts bestimmen. Den untergebrachten Menschen ist Gelegenheit zu geben, Anregungen und Vorschläge zu der Hausordnung einzureichen. Dem Petenten steht es somit grundsätzlich frei, sich mit Vorschlägen und Wünschen an die Maßregelvollzugseinrichtung zu wenden.

In der Hausordnung ist beispielsweise der Aufenthalt im Freien zu regeln. Gemäß § 10 Absatz 1 des genannten Gesetzes haben Patienten einen Rechtsanspruch auf einen täglichen Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde Dauer. Wenn aufgrund fehlenden Personals über diese gesetzliche Mindestanforderung hinaus kein Freigang gewährt werden kann, so ist das bedauerlich, verstößt aber nicht gegen rechtliche Vorschriften. Hinsichtlich der Kritik an dem Verbot von DVD-Playern ist festzuhalten, dass die Patienten auf dieser Station die Möglichkeit haben, sich DVDs im Gemeinschaftsraum anzusehen. Der Ausschuss betont, dass im Akut- und Krisenbereich der Maßregelvollzugseinrichtung sowohl neu eingewiesene Patienten, die noch nicht medikamentös eingestellt sind, als auch von anderen Stationen rückverlegte Patienten untergebracht sind, die sich zum Beispiel im Zustand eines psychischen Zusammenbruchs befinden. Vor diesem Hintergrund ist auch der sicherheitsbedingte, stationsweite Nachteilschluss zu verstehen.

Bezüglich der Einschränkungen im Bereich der Versorgung mit gekühlten beziehungsweise tiefgekühlten Le-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bensmittel ist der Ausschuss darüber informiert, dass es grundsätzlich die Möglichkeit gibt, von Besuchern oder Mitpatienten mitgebrachte kühlungspflichtige Speisen entgegenzunehmen. Sie müssen innerhalb einer halben Stunde in den Kühlschrank verbracht werden. Tiefgekühltes muss aufgrund fehlender Lagerungsmöglichkeiten am selben Tag verzehrt werden. Diese Regelungen dienen der Sicherheit der Patienten vor gesundheitlichen Schäden durch den Verzehr verdorbener Lebensmittel. Im Akut- und Krisenbereich können keine Imbissbestellungen aufgegeben werden, da diese mit Bargeld bezahlt werden müssen und hier keine Bargeldfächer vorhanden sind. Auf den weiterführenden Stationen sind solche Bestellungen erlaubt. Den Vorwurf des Petenten, dass Kühlwaren unterschlagen und diesbezügliche Beschwerden erfolglos bleiben würden, kann der Ausschuss nicht überprüfen, da der Petent keine konkreten Vorfälle benennt.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass der Petent zum Zeitpunkt der Einreichung seiner Petition im sogenannten Akut- und Krisenbereich der Klinik untergebracht war. Dem Ausschuss ist ersichtlich, dass dort besondere Sicherheitsbedingungen herrschen müssen, insbesondere um Eigen- oder Fremdgefährdung auszuschließen. Der Ausschuss stellt fest, dass angesichts der Tatsache, dass eine Unterbringung auf der Akut- und Krisenstation in der Regel nur vorübergehend erfolgt, die aus Sicherheitsgründen erfolgenden Einschränkungen hinzunehmen sind. Er hofft, dass sich der gesundheitliche Zustand des Petenten baldmöglichst stabilisiert und er wieder auf einer weiterführenden Station untergebracht werden kann.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 10 **L2120-20/1113**
 Steinburg
 Gerichte, Umgang mit Aus-
 kunftssperren von Prozessbetei-
 ligten

Der Petent begehrt für sich und seine Lebensgefährtin eine gerichtliche Schutzanordnung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des Vorbringens des Petenten sowie unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten.

Der Petent begehrt für sich und seine Lebensgefährtin eine gerichtliche Schutzanordnung. Beide seien nach Schleswig-Holstein geflohen, um sich vor dem gewalttätigen Ex-Partner der Lebensgefährtin in Sicherheit zu bringen. Das zuständige Amtsgericht habe den Antrag auf Erlass von Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz jedoch zurückgewiesen, da der Täter vorgetra-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gen habe, die aktuelle Anschrift bereits zu kennen. Der Petent wünscht sich, dass die Gerichte die bestehende Gefährdungslage ernst nehmen, und wendet sich zudem gegen die Entscheidung, ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen auf Antrag einer Person das zuständige Gericht gerichtliche Schutzanordnungen zu erlassen hat, wenn diese zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlich sind (§ 1 Absatz 1 Gewaltschutzgesetz). Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind die Anordnungen in der Regel zu befristen. Üblich sind Anordnungen bis zu sechs Monaten.

Der Petitionsausschuss bedauert zutiefst die erheblichen Gewalterfahrungen, die der Petent und seine Partnerin erlitten haben, und erkennt die anhaltende Belastung und Unsicherheit, die daraus für beide erwachsen. Erfahrungen von Gewalt – insbesondere in familiären oder partnerschaftlichen Zusammenhängen – können tiefgreifende Auswirkungen auf die persönliche Sicherheit, das Vertrauen in Institutionen und das Wohlbefinden haben. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent deshalb umfassenden Schutz vor weiteren Übergriffen anstrebt.

Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein die Richterinnen und Richter unabhängig sind und nur dem Gesetz unterliegen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen oder auf die Gerichte Einfluss zu nehmen. Die Kontrolle gerichtlicher Entscheidungen ist allein im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich. Insofern schließt sich der Ausschuss der Einschätzung des Ministeriums für Justiz und Gesundheit an, wonach weder die Entscheidung nach dem Gewaltschutzgesetz noch die Kostenentscheidung einer parlamentarischen Kontrolle zugänglich sind.

Der Ausschuss möchte jedoch betonen, dass in Schleswig-Holstein verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes in Hochrisikofällen familiärer und partnerschaftlicher Gewalt ergriffen wurden. Seit 2021 arbeiten die an einem Hochrisikomanagement beteiligten Institutionen – unter Federführung des Sozialministeriums – in einem interdisziplinären Fachaus-tausch eng zusammen. Ziel ist es, gemäß Artikel 51 der Istanbul-Konvention Gefährdungslagen frühzeitig und umfassend zu analysieren, um geeignete Schutzmaßnahmen zu koordinieren und betroffene Personen wirksam zu unterstützen. Dabei werden auch Kinder sowie neue Partnerinnen oder Partner in Schutzkonzepte einbezogen, um eine mögliche erneute Viktimisierung zu verhindern.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten und seiner Partnerin daher nachdrücklich, sich an die regional zuständigen Koordinatorinnen des Kooperations- und Interventionskonzeptes (KIK) gegen häusliche Gewalt zu wenden. Diese Stellen bieten vertrauliche Beratung, helfen bei der Risikoabschätzung und koordinieren konkrete Schutzmaßnahmen. Die Kontaktdaten sind auf der Internetseite der Landesregierung abrufbar (Landesregierung → Themen → Soziales → Schutz von Frauen vor Gewalt → KIK Netzwerk bei häuslicher Gewalt).

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

11 **L2123-20/1194**
Soziale und psychiatrische Ein-
richtungen, Unterbringung

Der Petent möchte, dass seine Zwangsunterbringung in einer psychiatrischen Klinik beendet wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Dieses hat den Sozialpsychiatrischen Dienst Lübeck beteiligt.

Der Petent möchte aus der Psychiatrie, in die er zwangsweise untergebracht ist, in eine Einrichtung der Eingliederungshilfe verlegt werden.

Gemäß § 7 Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen kann eine Person gegen oder ohne ihren natürlichen Willen in einem geeigneten Krankenhaus untergebracht werden, wenn und solange sie infolge einer psychischen Störung ihr Leben, ihre Gesundheit oder bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich gefährdet und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Eine Zwangsunterbringung muss gerichtlich genehmigt werden. Der Ausschuss ist davon unterrichtet, dass im vorliegenden Fall das zuständige Amtsgericht die Unterbringung bis zum 18. Juni 2025 befristet hat.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petitionsausschuss ist erfreut, dass sich der gesundheitliche Zustand des Petenten zwischenzeitlich stabilisiert hat. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent bislang noch nicht in eine Einrichtung der Eingliederungshilfe verlegt werden konnte. Ihm ist jedoch das Angebot unterbreitet worden, eine geriatrische Rehabilitationsmaßnahme durchzuführen. Hiermit hat er sich nach Aussage des Ministeriums einverstanden erklärt.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

- 1 **L2119-20/828**
 Ort außerhalb SH
 Kinder- und Jugendhilfe, Suizid-
 prävention

Die Petentin spricht sich dafür aus, Angebote zur Suizidprävention fest an Schulen und Ausbildungsstätten zu installieren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Die Petentin problematisiert eine wahrgenommene Zunahme an Suizidalität und vollzogenen Suiziden bei Kindern und Jugendlichen. Um dem entgegenzuwirken, spricht sie sich dafür aus, Angebote zur Suizidprävention fest an Schulen und Ausbildungsstätten zu installieren. Geschulte und mit dem Thema vertraute Ansprechpersonen sollen den Schülerinnen und Schülern vor Ort zur Verfügung stehen und diese bei Bedarf an Fachkräfte weiterleiten.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass aktuelle Studien über die psychische Verfassung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland zwar eine Verbesserung im Vergleich zur Zeit der Coronapandemie zeigen, die Situation jedoch weiterhin schlechter ist als vor der Pandemie. Stress, Einsamkeit und Angstzustände sowie ernstzunehmende Symptome wie Hilflosigkeit und Suizidgedanken nehmen zu. Hierfür sind insbesondere schwer greifbare und durch persönlichen Einsatz nicht zu ändernde Themen wie Kriege und Konflikte in der Welt, zu teurer Wohnraum, die Spaltung der Gesellschaft und der Klimawandel ursächlich. Diese politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen sind dabei durch umfangreichen Social-Media-Konsum dauerhaft präsent und vermitteln den jungen Menschen immer wieder das Ohnmachtsgefühl, das sie bereits während der Coronapandemie erlebten. Der Ausschuss stimmt der Petentin zu, dass Kinder und Jugendliche in dieser Situation bestmöglich zu unterstützen sind.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass diese Unterstützung in den Schulen Schleswig-Holsteins zunächst im Rahmen des allgemeinen Teils der Fachanforderungen für alle Fächer integriert ist. Die Förderung von Selbstkompetenz und sozialer Kompetenz spielt eine wichtige Rolle zur Stärkung der Resilienz von Schülerinnen und Schülern. Sie sollen so darin unterstützt werden, Kenntnisse und Fähigkeiten für eine positive Zukunftsgestaltung zu erwerben, eigene Handlungsspielräume zu erkennen und sich an Gestaltungsprozessen zu beteiligen. Hinzu kommen Präventions-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

angebote, die das Selbstbewusstsein stärken oder Kinder und Jugendliche im Umgang mit altersbezogenen Herausforderungen und Entwicklungsaufgaben unterstützen. Auch das seit dem 1. August 2025 geltende Handyverbot an Schulen soll dazu dienen, diese als Schutzräume zu etablieren, indem die soziale Interaktion in einem gemeinsamen Schulleben sowie die Erholung in Pausenzeiten gestärkt werden.

Sollten Schülerinnen oder Schüler durch psychosoziale Probleme besonders belastet sein, stehen weitere Unterstützungsangebote zur Verfügung. So sieht das Schulgesetz für jede Schule ein Präventions- und Interventionskonzept vor, das die von der Petentin angesprochenen Räume und Ansprechpersonen vor Ort beinhalten soll. Zur weiteren Begleitung sieht der „Handlungsrahmen für die Schulen zum Umgang mit den psychosozialen Folgen von Pandemie und Krise bei den Schülerinnen und Schülern“ Netzwerkpartnerschaften sowie regionale Netzwerkstrukturen vor, um fachliche Qualifizierung in den Schulen zu vertiefen sowie diese bei der Vermittlung außerschulischer Hilfen (beispielsweise des schulpсихologischen Dienstes, des Kinderschutzes oder der Jugendhilfe) zu unterstützen. Multiprofessionelle Teams beraten im jeweiligen Einzelfall, wie sie die Situation und die Unterstützungsbedarfe wahrnehmen und welche Netzwerkpartner hilfreich sein könnten. Für Lernende und Angehörige hält das Fachportal.SH außerdem eine Angebotslandkarte bereit, durch die sich schnell niedrigschwellig verfügbare Beratungsstrukturen finden lassen (Themen → Psychosoziale Gesundheit an Schulen → Angebotslandkarte für Lernende und Angehörige).

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass aktuelle Herausforderungen für die psychosoziale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein erkannt und ernstgenommen werden. Die Thematik ist wiederholt Gegenstand von parlamentarischen Beratungen (Drucksache 20/2460), Fachgesprächen der Ausschüsse („Psychische Belastungen und Krankheiten von Schülerinnen und Schülern“) oder wird von Initiativen aufgegriffen, um Akteure in Schleswig-Holstein weiter zu vernetzen („Stärkung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein“). Der Ausschuss begrüßt, dass ergriffene Maßnahmen im schulischen wie außerschulischen Bereich auf diese Weise laufend evaluiert und fortentwickelt werden, um Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von sozialen und psychischen Belastungen möglichst früh und gut zu unterstützen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2131-20/1094 Steinburg Schulen, Vorgehen bei Mobbing	Die Petentin bittet um Unterstützung, um Mobbing in der Schule gegen ihre Tochter durch Mitschüler und Lehrkräfte zu beenden und zu sanktionieren. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgelegten Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten. Die Petentin fordert Maßnahmen zur Beendigung des Mobblings gegen ihre 14-jährige Tochter im schulischen Umfeld. Sie verlangt rechtliche Konsequenzen für die am Mobbing beteiligten Mitschüler sowie für eine Lehrkraft. Zudem erwartet sie eine Überprüfung des bisherigen Verfahrens im Umgang mit Mobbing gegen ihre Tochter sowie eine Verbesserung der Abläufe für künftige Fälle. Mobbing wird definiert als wiederholtes systematisches Schikanieren über einen längeren Zeitraum gegen eine einzelne Person mit dem Ziel, diese zu demütigen oder auszugrenzen, um den eigenen sozialen Status innerhalb der Gruppe zu stärken. Nach Ansicht des Ausschusses ist Mobbing ein ernstzunehmendes häufiges Thema an Schulen, welches weitreichende negative Folgen für das Wohlbefinden und die weitere Entwicklung von Betroffenen haben kann. Deshalb verfügen Schulen in Schleswig-Holstein über ein Präventions- und Interventionskonzept, um Mobbing gegen Schülerinnen und Schüler frühzeitig zu erkennen und strukturiert dagegen vorzugehen. Eine erfolgreiche Umsetzung der Präventionsmaßnahmen ist aber abhängig vom konstruktiven Zusammenwirken von Eltern, Lehrern, Sozialarbeitern und Schülern. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme des Bildungsministeriums hinsichtlich der Anwendung und Umsetzung des Präventions- und Interventionskonzeptes an Schulen zum Schutz vor jeglicher Form von Gewalt und zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler, dass im Verdachtsfall von Mobbing Informationen zu sammeln sind, die zur Beurteilung des Einzelfalles dienen. Auf dieser Grundlage findet ein Austausch im Kollegium unter Einbeziehung der Schulleitung, Schulsozialarbeit und der Klassenleitung statt. Wird im Ergebnis festgestellt, dass Mobbing vorliegt, ist die betroffenen Person durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Sie wird in die weiteren Handlungsschritte einbezogen, zum Beispiel in Gespräche mit Erziehungsberechtigten. Auch wird erörtert, ob weitere Personen und Einrichtungen zu beteiligen sind. In Gesprächen werden Mobbing-Handlungen thematisiert. Im Dreischritthinweis wird auf künftige Verhaltensbeobachtung, mögliche Folgegespräche und Konsequenzen hingewiesen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Im vorliegenden Fall geht der Ausschuss davon aus, dass die beteiligte Schule im Rahmen dieses pädagogischen Konzeptes gehandelt und Maßnahmen getroffen hat. Er stellt fest, dass es leider nicht gelungen ist, eine gemeinsame Basis mit der Petentin zu finden und eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung zu erreichen. Die Zusammenarbeit von Eltern und Schule ist dabei essenziell für den Erfolg.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Bemühungen der Petentin, angesichts der psychischen Belastungen ihrer Tochter ein sicheres schulisches Umfeld für diese zu erreichen. Er kann jedoch die widersprüchlichen Aussagen und Einschätzungen der Petentin beziehungsweise der Schule zu den vergangenen Vorkommnissen mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht aufklären. Über den bereits bestehenden Kontakt zum Weißen Ring hinaus gibt es noch die Möglichkeit, sich an die Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensfragen des Kreises Steinburg zu wenden. Das dortige Team bietet vertrauliche Hilfe in allen persönlichen Fragen, auch bei Problemen in der Schule, an und hilft bei Lösungsfindungen. Der Petitionsausschuss hofft, dass es gelingt, eine gemeinsame Basis für einen respektvollen Umgang zwischen Petentin und Schule zu finden, um die Tochter bestmöglich zu unterstützen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 3 **L2120-20/1104**
 Ort außerhalb SH
 Kunst und Kultur, Dokumentati-
 onszentrum Göring Villa Sylt

Der Petent wendet sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss, ein Dokumentationszentrum Göring Villa auf Sylt einzurichten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten.

Er sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

- 1 **L2126-20/1075**
 Ostholstein
 Bauen und Wohnen, Umgang mit
 Anfragen durch die Baubehörde

Der Petent beschwert sich über das Entscheidungs- und Kommunikationsverhalten der unteren Bauaufsichtsbehörde Ostholstein sowie der obersten Bauaufsicht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten eingereichten Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Der Petent moniert das Verhalten der unteren Bauaufsichtsbehörde Ostholstein bei einem Verwaltungungsverfahren zum Drittwiderspruch gegen eine Baugenehmigung. Seines Erachtens sei der nicht abhelfende Widerspruchsbescheid nicht rechtmäßig, da nicht alle Schreiben des Petenten beachtet worden seien. Auch die daraufhin folgende Zahlungsanordnung sei rechtswidrig. Er beschwert sich zudem über unzählige nicht beantwortete sowie teilweise formal nicht korrekt beantwortete Schreiben. Daneben habe er eine Fachaufsichtsbeschwerde an die oberste Bauaufsicht gerichtet. Diese wurde erst nach 19 Monaten beantwortet. Auch gegen diese Art der Behandlung seines Anliegens wendet er sich. Insgesamt moniert er, dass bei den Behörden ein Mangel an Kenntnissen des öffentlichen Baurechts vorliege.

Der Petitionsausschuss entnimmt den ihm vorliegenden Unterlagen, dass keine Verletzung von nachbarschützenden Vorschriften durch die Bebauung auf dem Nachbargrundstück von der unteren Bauaufsichtsbehörde festgestellt wurde und diese Einschätzung fachaufsichtlich Bestätigung erhalten hat. Dem Petenten ist der Widerspruchsbescheid zugestellt worden. Eine Klage hat er nicht erhoben, sodass der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde er auf die anfallenden Kosten hingewiesen. Eine Drohung ist hierin nicht zu sehen. Der Hinweis auf eine mögliche Kostenpflicht, sollte ein Verfahren weiter betrieben werden, stellt ein gewöhnliches und rechtmäßiges Verwaltungshandeln dar.

Entgegen der Ansicht des Petenten sind für den Ausschuss weder formelle Fehler, die eine Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes nach sich ziehen könnten, noch Drohungen seitens der Behörden ersichtlich. In jedem (Bau)Widerspruchsverfahren entstehen entsprechende Kosten bei Aufrechterhaltung des Widerspruches. Einzig im Wege der Klageeinreichung hätte der Petent den Inhalt des Widerspruchsbescheides überprüfen lassen können. Diese Möglichkeit hat er nicht in Anspruch genommen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Ausschuss betont zudem, dass es grundsätzlich nur in wenigen Ausnahmefällen einen Anspruch auf bauaufsichtliches Einschreiten gibt. Ein solcher Fall scheint in dem vorliegenden Verfahren nicht gegeben zu sein.

Das Schreiben des Petenten vom 10. April 2023, auf dessen Nichtbeantwortung er mehrmals hinweist, ist nach Auskunft des Ministeriums damals als Dienstaufsichtsbeschwerde gewertet und beantwortet worden. Im Hinblick auf die weiteren Schreiben des Petenten, in denen er das Ausbleiben einer Antwort beanstandet, stellt der Ausschuss fest, dass dieser von der Widerspruchsstelle darauf hingewiesen wurde, dass auf inhaltlich wiederholte Schreiben künftig nicht mehr geantwortet wird. Angesichts des bereits umfangreichen Schriftwechsels und der unveränderten unterschiedlichen Rechtsauffassungen hält der Ausschuss dieses Vorgehen für nachvollziehbar und erkennt kein Fehlverhalten der Behörde.

Der Ausschuss entnimmt den Unterlagen, dass es ebenfalls zwischen dem Petenten und der obersten Bauaufsichtsbehörde zu einem schriftlichen Austausch gekommen ist. Auch im Rahmen des Fachaufsichtsbeschwerdeverfahrens sind die Rechtsauffassung und die Beschwerden des Petenten anders eingeordnet worden als von ihm erhofft. Im Ergebnis konnte kein Anlass für ein fachaufsichtliches Einschreiten gesehen werden. Einzig in diesem Zusammenhang kann der Ausschuss die 19-monatige Bearbeitungsdauer der Fachaufsichtsbeschwerde kritisieren. Hier hätte sich der Ausschuss zumindest im Rahmen von Zwischenbenachrichtigungen eine Information des Petenten über den Sachstand gewünscht.

Insgesamt haben sich die Kritikpunkte des Petenten für den Ausschuss nicht bestätigt. Der Ausschuss hat aufgrund des vorliegenden Schriftverkehrs den Eindruck gewonnen, dass der Petent Schwierigkeiten mit der Akzeptanz der behördlichen Entscheidungen hat und unverändert auf seiner Einschätzung der Sachlage beharrt, ohne den vorgegebenen Weg eines Klageverfahrens zu beschreiten. Der Ausschuss hofft, dass seine Befassung der mit Angelegenheit nun dazu führt, dass der Petent die Bestandskraft des Widerspruchsbescheides nachvollziehen kann und erkennt, dass ihm keine weiteren Beschwerdemöglichkeiten zustehen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2126-20/1106 Herzogtum Lauenburg Polizei, Strafverfolgung durch Private auf TikTok	Der Petent spricht sich gegen Selbstjustiz in den sozialen Medien aus und bittet um eine effiziente Strafverfolgung durch die zuständigen Behörden. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Der Petent benennt zwei Nutzerkonten auf der Plattform TikTok, auf denen Informationen über die Identität von vermeintlich pädophilen Menschen veröffentlicht werden. Die Kontoinhaber seien Privatpersonen und nach seinen Recherchen der rechten Szene zugehörig. In ihren Videos würden sie fälschlicherweise angeben, mit der Polizei zusammenzuarbeiten. Der Petent möchte erreichen, dass diese Form der Selbstjustiz von der Polizei verfolgt wird. Zudem spricht er sich dafür aus, dass Strafverfolgung grundsätzlich nur über den rechtsstaatlichen Weg von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten ausgeübt wird. Der Petitionsausschuss unterstützt die Einschätzung des Innenministeriums, dass die in der Petition beschriebene Form der Selbstjustiz ein ernstzunehmendes Thema ist und ihr wirksam begegnet werden sollte. Er nimmt zur Kenntnis, dass es keine Zusammenarbeit der Polizei mit den oben erwähnten Inhabern der Nutzerkonten gibt. Zudem verweist der Ausschuss auf das in der Stellungnahme betonte Legalitätsprinzip. Die Polizei ist bei Vorliegen eines Anfangsverdachts einer Straftat dazu verpflichtet, Ermittlungen einzuleiten. Diese Ermittlungen werden ergebnisoffen geführt. Ferner spricht sich der Petitionsausschuss deutlich gegen eigenmächtige Handlungen von Privaten zur Verfolgung von möglichen Straftaten aus. Ein solches Vorgehen untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat und führt nicht zu mehr Gerechtigkeit. Er hält es ebenfalls wie das Innenministerium für essentiell, die Ursachen für die eigenmächtigen Handlungen zu verstehen und präventiv einzugreifen, bevor Eskalationen, Gewalt oder weitere Rechtsverletzungen durch das Handeln von Privatpersonen eintreten. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Strafverfolgungsbehörden im notwendigen Umfang die Erforderlichkeit von Maßnahmen gegen strafrechtlich relevante Inhalte auf sozialen Plattformen prüfen und umsetzen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2126-20/1146 Pinneberg Kommunales, Kopie einer Ein- wohnermeldeamtsbescheinigung	Der Petent möchte fehlende Dokumente von der Stadtverwaltung Quickborn erneut ausgestellt bekommen sowie Steuerinformationen seiner Kinder erhalten. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der Schilderung des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Der Petent möchte für seine Steuererklärung verloren gegangene Meldeamtsbescheinigungen seiner bei ihm lebenden minderjährigen Kinder sowie deren Steueridentifikationsnummern von der Stadt Quickborn erhalten. Diese habe ihm trotz mehrfacher Nachfragen die Bescheinigungen nicht ausgestellt, sondern ihn diesbezüglich an das Jugendamt verwiesen. Aus der Stellungnahme geht für den Petitionsausschuss hervor, dass entgegen der Darstellung des Petenten, die Kinder nicht bei ihm wohnhaft gemeldet sind. Aufgrund dessen konnte ihm zwar zwischenzeitlich eine erweiterte Meldebescheinigung von der Stadtverwaltung ausgestellt werden, die Steueridentifikationsnummern der Kinder sind jedoch nicht von dem allgemeinen Auskunftsrecht umfasst. Um diese Informationen zu erhalten, muss der Petent das Sorgerecht mit einem entsprechenden Nachweis bei einer zuständigen Stelle belegen. Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, sich unter Vorlage der notwendigen Unterlagen an das Bundeszentralamt für Steuern, das örtliche Bürgerbüro oder Finanzamt zu wenden, um die gewünschten Auskünfte zu erhalten. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
4	L2126-20/1152 Schleswig-Flensburg Steuern und Finanzen, Grund- steuerhebesätze in Langballig	Der Petent beschwert sich über die enorme Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B in seiner Gemeinde. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vortrags des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Der Petent möchte eine Überprüfung der Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B in der Gemeinde Grundhof erreichen. Er befürchtet, dass insbesondere durch die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A von 380 Prozent auf 764 Prozent Sondergeldmittel für die Gemeinde entstehen würden. Für die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Grundsteuer B sei eine Erhöhung von 425 Prozent auf 527 Prozent vorgenommen worden. Die Nachbargemeinden hätten nachvollziehbare Erhöhungen ange-
setzt. Er verweist auf den Grundsatz der Steuergerechtigkeit.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Festsetzung der Hebesätze in den verfassungsrechtlich garantierten Bereich der kommunalen Selbstverwaltungs- und Steuerhoheit der Gemeinden fällt. Artikel 28 Absatz 2 und 106 Absatz 6 Grundgesetz sowie Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln und eigene Hebesätze festzulegen. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Der Ausschuss betont, dass die Umsetzung der Grundsteuerreform zum Veranlagungsjahr 2025 durch die Gemeinden aufkommensneutral durchgeführt werden musste. Der Stellungnahme entnimmt der Ausschuss, dass die Gemeinde Grundhof sich an die Vorgaben gehalten und die Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform erreicht hat. Die Erhöhung der Hebesätze war notwendig, da deren Beibehaltung zu Mindereinnahmen der Gemeinde geführt hätte. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass es keine Hinweise gibt, die auf eine Rechtsverletzung schließen lassen.

Anhand der Unterlagen ist für den Ausschuss ersichtlich, dass sich die Grundsteuer für den Petenten vom Veranlagungsjahr 2024 zu 2025 fast verdoppelt hat. Es ist nachvollziehbar, dass dadurch Unmut bei dem Petenten entstanden ist und dieser eine Überprüfung anstrebt. Aufgrund der notwendigen Neubewertung von Grundstücken ist es jedoch eine unvermeidliche Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, dass bei den jeweiligen Eigentümern eine höhere oder geringere steuerliche Belastung entstehen kann. Die Gemeinde hat durch die Hebesatzänderung jedoch keine Sonder-einnahmen erzielt, sondern die neue Grundsteuerberechnung aufkommensneutral umgesetzt. Der Grundsatz der Steuergerechtigkeit ist gewahrt worden.

Eine Einzelfallüberprüfung des für den Petenten erlassenen Grundsteuerbescheides wäre nach einem erfolglosen Einspruchsverfahren im Rahmen der gesetzlichen Fristen nur über den Klageweg zu erreichen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2126-20/1190 Neumünster Polizei, Umgang mit einer Anzeige	Die Petentin beschwert sich über den Umgang der Polizei mit ihren Strafanzeigen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport geprüft und beraten.

Die Petentin hat bei der Polizei die Verletzung des Postgeheimnisses sowie einen Diebstahl zur Anzeige gebracht. Die Ermittlungen sind allerdings ohne Ergebnisse eingestellt worden. Ihre Angaben über versuchte Einbrüche seien nicht ernsthaft behandelt worden. Insgesamt hat sie durch den Umgang der Polizei mit ihren Strafanzeigen den Eindruck gewonnen, nicht hinreichend unterstützt worden zu sein.

Der Petitionsausschuss kann verstehen, dass die Petentin sich sorgt, wenn Post aus ihrem Briefkasten verschwindet oder sie den Eindruck hat, in ihrer Wohnung nicht sicher zu sein und diese Vorfälle bei der Polizei angezeigt hat. Der Ausschuss hat eine Stellungnahme des Innenministeriums zu der Petition eingeholt. Daraus ergibt sich, dass die Strafanzeigen nicht weiterverfolgt werden konnten, weil es bislang keine konkreten Anhaltspunkte oder Beweise gibt, an denen die Ermittler ansetzen könnten, um einen Täter ausfindig zu machen. Die Polizei hat die Petentin beraten und die Strafanzeigen aufgenommen. Ohne einen ernsthaften Ermittlungsansatz besteht jedoch keine Möglichkeit, gezielt weitere Informationen herauszufinden beziehungsweise überhaupt Ermittlungen aufzunehmen.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Polizei die Strafanzeigen nach den üblichen Verfahrensweisen behandelt hat. Wenn die Petentin in Zukunft einen konkreten Verdacht hat, wer ihre Post oder andere Dinge, die ihr gehören, stiehlt, kann sie sich jederzeit wieder mit weiterführenden Hinweisen oder Belegen an die Polizei wenden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2126-20/1195 Ort außerhalb SH Ordnungsangelegenheiten, "wildes" Abstellen von Einkaufswagen	Der Petent bittet um eine gesetzliche Änderung, um dem Problem von herumstehenden Einkaufswagen im Stadtgebiet zu begegnen. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport geprüft und beraten. Der Petent bittet um Prüfung, ob der Problematik von herumstehenden Einkaufswagen im Stadtgebiet durch eine Gesetzesänderung abgeholfen werden könne. Er trägt hierfür konkrete Vorschläge vor. Anhand der ihm vorliegenden Unterlagen stellt der Petitionsausschuss fest, dass beim Petenten und dem Innenministerium dahingehend Einigkeit besteht, dass es grundsätzlich bereits gesetzliche Regelungen gibt, die es ermöglichen, dem Problem von herumstehende Einkaufswagen im Stadtgebiet zu begegnen. Lediglich über ihre praktische Umsetzbarkeit bestehen unterschiedliche Ansichten. Das Ministerium weist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die bestehende Verkehrssicherungspflicht der Eigentümer hin. Sollte eine konkrete Gefahr gegeben sein, können mögliche Störungen oder Gefahren zudem aufgrund der ordnungsrechtlichen Generalklausel beseitigt werden. Die Ermittlung einer Ansprechperson stellt für die Ordnungsbehörden keine Hürde dar. Weitergehende Vorschriften bedarf es nach Ansicht des Ministeriums nicht. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die Problematik für den Petenten ein Ärgernis darstellt. Seinen Vorschlag – alle Einkaufswagen mit einem Ansprechpartner und einer Nummer zu versehen – vermag der Ausschuss im Hinblick auf die Umsetzbarkeit im Rahmen eines Petitionsverfahrens nicht einzuschätzen. Wie Supermärkte ihre Einkaufswagen ausstatten, fällt in die Gestaltungsfreiheit des jeweiligen Betreibers. Der Ausschuss sieht keine Notwendigkeit, in Schleswig-Holstein diesbezügliche Gesetze zu erlassen, die den Supermarktbetreibern eine entsprechende Markierung verpflichtend vorschreiben. Er ist der Überzeugung, dass die Eigentümer der Einkaufswagen diese Idee eigenständig umsetzen werden, wenn sie für einen Standort notwendig erscheint. Ferner ist dem Ausschuss bekannt, dass die dargestellte Problematik in Schleswig-Holstein keine universelle Relevanz aufweist. Soweit punktuell Gebiete von dieser Problematik übermäßig betroffen sind, stehen dem Ordnungsamt sowie der Gemeinde bereits Möglichkeiten zur Verfügung, eine geeignete Lösung zu erarbei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent intensiv mit Lösungsmöglichkeiten für das Problem von herumstehenden Einkaufswagen im Stadtgebiet beschäftigt hat. Jedoch ist es nach Ansicht des Ausschusses derzeit zielführender, in betroffenen Stadtgebieten einzelfallbezogene Maßnahmen zur Abhilfe zu etablieren. Daher empfiehlt der Ausschuss dem Petenten, sich mit seinen niedrigschwelligen Lösungsideen direkt an eine betroffene Kommune oder einen Supermarktbetreiber zu wenden.

Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.

- 7 **L2126-20/1206**
 Segeberg
 Ordnungsangelegenheiten, Be-
 treiben eines Lokals durch die
 Hells Angels

Der Petent beschwert sich über die Untätigkeit des Innenministeriums bezüglich eines von Mitgliedern eines Rockerclubs betriebenen Lokals trotz Verstößen gegen das Vereins- und Ordnungsrecht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Innenministerium hat seinerseits eine Stellungnahme des Landeskriminalamtes beigezogen.

Der Petent merkt an, dass eine bestimmte Lokalität in Norderstedt offenkundig von Mitgliedern der Hells Angels betrieben werde. Trotz Verstößen gegen das Vereins- und Ordnungsrecht, etwa durch das öffentliche Zeigen von szenetypischen Farben und Zahlencodes, bleibe das Innenministerium untätig.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass der Bezug des Betreibers zur Gruppierung Hells Angels bekannt ist. Bei polizeilichen Einsätzen im Rahmen von Veranstaltungen wurden bisher keine Störungen oder Straftaten festgestellt. Bezüglich des Hinweises auf die Verwendung verbotener Kennzeichen stellt der Ausschuss fest, dass die beanstandeten Kennzeichen entweder nicht unter das einschlägige Verbot fallen oder so verändert wurden, dass sie nunmehr nicht mehr vom Verbot erfasst sind.

Der Ausschuss hat Verständnis für die Besorgnis über die vom Petenten geschilderte Situation. Er weist darauf hin, dass die Lage vor Ort den zuständigen Behörden bekannt ist. Jedoch haben sich Maßnahmen nach den geltenden Gesetzen zu richten und müssen sorgfältig abgewogen werden, um nachhaltig wirksam zu sein. Auch wenn nicht alle Schritte nach außen sichtbar sind, wird die Lage fortlaufend beobachtet und bewer-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tet. Für den Vorwurf der Untätigkeit haben sich nach Ansicht des Ausschusses keine Hinweise ergeben. Der Petitionsausschuss unterstützt die Null-Toleranz-Strategie der Landesregierung gegenüber kriminellen Rockergruppierungen.

Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.

- 8 **L2126-20/1213**
 Herzogtum Lauenburg
 Polizei, Polizei; Polizeieinsatz
 beim "Love Explosion"-Festival

Die Petentin beschwert sich über eine Polizeikontrolle während der Abreise von einem Festival.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Darstellungen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Die Petentin moniert die Art und Weise der Durchführung einer Polizeikontrolle während der Abreisephase des „Love-Explosion-Festivals“. Blutentnahmen seien ohne richterlichen Beschluss und unter nicht adäquaten Umständen ohne Fachpersonal durchgeführt worden. Sie stellt zudem die Freiwilligkeit der Abgabe von Urinproben infrage, da die Personen nachdrücklich dazu gedrängt worden seien. Zudem seien sämtliche Fahrerinnen und Fahrer unter Pauschalverdacht gestellt worden, auch wenn keine Anzeichen für einen Verdacht auf eine Alkoholisierung oder Drogenkonsum ersichtlich gewesen seien. Auch die gesetzlichen Maßgaben seien den Polizeibeamten nicht hinreichend bekannt gewesen. Daher fordert sie eine umfassende parlamentarische Überprüfung des Einsatzes.

Der Stellungnahme des Innenministeriums entnimmt der Ausschuss, dass in einer gemeinsamen Aktion unter Beteiligung von Einsatzkräften aus mehreren Polizeirevieren der Abreiseverkehr des Festivals kontrolliert wurde. Die Maßnahme diene in erster Linie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit, indem der Abflussverkehr kontrolliert vom Festivalgelände abfahren sollte. Der gewählte Standort der Polizei sollte einen gleichmäßigen Verkehrsfluss gewährleisten. Währenddessen wurden auch stichprobenartig Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer auf ihre Verkehrstauglichkeit kontrolliert. Die stichprobenartige Überprüfung der Fahrtüchtigkeit nach einem Festivalbesuch dient insbesondere dem Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Petentin nicht selbst von der polizeilichen Kontrolle betroffen gewesen ist. Allerdings ergab bereits der Vortest bei ihrem Ehemann ein positives Ergebnis. Die darauffolgende Blutentnahme gehört standardmäßig zur weite-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		ren Abklärung der Blutkonzentrationswerte. Zur Rechtmäßigkeit der Anordnung der Blutentnahme ohne richterlichen Beschluss betont der Ausschuss, dass dies nach der geltenden Rechtslage bei dem Verdacht der Verkehrsteilnahme unter Drogen- oder Alkoholeinfluss rechtskonform ist (§ 81a Strafprozessordnung in Verbindung mit § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz). Sofern bei dem Ehemann der Petentin aufgrund der Untersuchung der Blutprobe Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren eingeleitet werden, kann die Maßnahme im Nachgang Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung werden. Der Ausschuss empfiehlt der Petentin sowie ihrem Ehemann, sich in diesem Fall anwaltlichen Rat zu suchen und die weiteren Möglichkeiten zu erörtern. Für den Ausschuss sind nach einer intensiven Befassung mit den Gesamtumständen auch unter Würdigung des Vorbringens der Petentin keine Anhaltspunkte ersichtlich, die auf eine rechtswidrige Durchführung der Kontrolle oder ein nicht rechtskonformes Verhalten der eingesetzten Beamten schließen lassen. Auch für ein eskalatives Verhalten der Polizei haben sich keine Hinweise ergeben. Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
9	L2126-20/1242 Rendsburg-Eckernförde Polizei, Umgang mit Strafanzeigen und einem Kontaktverbot	Der Petent beschwert sich über das Verhalten der Polizei Gettorf und der Staatsanwaltschaft Kiel. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport geprüft und beraten. Der Petent moniert eklatante Verfahrensverstöße und Amtspflichtverletzungen durch die Polizei Gettorf und die Staatsanwaltschaft Kiel in einem Ermittlungsverfahren gegen ihn. Seine Einlassungen und eingereichten Beweise seien nicht hinreichend gewürdigt und nur einseitig zugunsten der Anzeigerstatterin bewertet worden. Er bittet um umfassende Prüfung und Veranlassung der notwendigen Maßnahmen durch den Petitionsausschuss. Aus den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass durch die Polizeibeamten oder die Staatsanwaltschaft Pflicht- oder Normverstöße begangen worden sind. Daneben gibt es auch keinerlei Verdachtsmomente für Dienstvergehen, die zu disziplinarischen Ermittlungen führen könnten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Strafverfahren befindet sich noch in der Bearbeitung. Die abschließende Würdigung der Umstände und Beweise findet am Ende des Strafverfahrens statt. Davon ist auch die Entscheidung umfasst, ob Anklage gegen den Petenten erhoben wird oder eine Einstellung des Verfahrens erfolgt. Der Petitionsausschuss hegt keinerlei Zweifel daran, dass eine objektive Bearbeitung und Gesamtbetrachtung des Verfahrens erfolgt.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | L2120-20/1051
Ort außerhalb SH
Umwelt- und Naturschutz, Ratze-
burger See als Naturmonument | <p>Der Petent wendet sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, den Ratzeburger See als Naturmonument zu erklären.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten.</p> <p>Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens und schließt das Petitionsverfahren damit ab.</p> |
| 2 | L2119-20/1067
Ort außerhalb SH
Öffentliche Sicherheit, Verbesse-
rung der Sicherheit an Wehren | <p>Der Petent setzt sich für eine Überprüfung und Verbesserung der Sicherheit wasserbaulicher Anlagen ein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten.</p> <p>Der Petent weist darauf hin, dass hohe Wehre in Gewässern durch das herabfallende Wasser Rückläufe verursachen, die für Schwimmer und Bootfahrer sowie Spaziergänger, Sportler und Tiere, die versehentlich in Flüsse geraten, eine tödliche Gefahr darstellen können. Er spricht sich für eine verpflichtende Regelung aus, Wasserbauwerke bei Neu- und Umbauten so zu gestalten, dass keine lebensgefährlichen Rückläufe für Mensch und Tier entstehen. Bestehende Bauwerke sollen unter diesem Aspekt geprüft und gegebenenfalls umgebaut werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass das Land Schleswig-Holstein den Forderungen nach einer Überprüfung und einem Umbau der Anlagen unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit für Mensch und Tier bereits nachkommt. Dies erfolgt überwiegend im Zuge von Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. So wurden von den 1.686 Sohlenbauwerken mit einer geringen Absturzhöhe, die bei der Wasserwanderung relevant sein können, bereits knapp mehr als die Hälfte so umgestaltet, dass sie für Wasserwanderer passierbar sind. In größeren als Wassersportrevier genutzten Gewässern wie der Schwentine oder der Trave sind alle größeren Stauanlagen und Wasserkraftwerke bereits ökologisch durchgängig ge-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

staltet worden oder ein entsprechender Umbau steht gegenwärtig an. Die Verkehrssicherung für Wassersportler findet im Rahmen der Umbaumaßnahmen Berücksichtigung. Der Ausschuss verdeutlicht, dass die Verkehrssicherungspflichten dem jeweiligen Betreiber der Wehranlage obliegen. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht entscheidet dieser, ob Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen oder eine deutliche Kenntlichmachung der Gefahr ausreichend ist. Die gesetzlichen Anforderungen an die Anlagen im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten sind bereits ausreichend. Für die Finanzierung von Sicherungsmaßnahmen können auch Gelder vom Land im Rahmen einer Projektförderung bezogen werden.

Der Ausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums, dass sich nicht jede potentielle Gefahrenquelle beseitigen lässt und nicht alle vorhandenen Wanderungshindernisse in den Fließgewässern kosteneffizient umgebaut werden können. Es liegt auch in der Verantwortung jedes Einzelnen, im Umfeld fließender Gewässer eigenverantwortlich zu handeln und vorhandene Verkehrssicherungsmaßnahmen zu beachten. Der Petitionsausschuss appelliert insbesondere an Wassersportler, sich im Vorfeld ausreichend über ihre Route zu informieren. Für weitere Regelungen wird gegenwärtig keine Notwendigkeit gesehen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L2126-20/771**
 Stormarn
 Steuern und Finanzen, fristge-
 rechte und bürgernahe Bearbei-
 tung von Steuerverfahren

Der Petent beschwert sich über die Vorgehensweise des Finanzamtes Flensburg in seinem Steuersachverhalt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Aspekte und mehrerer Stellungnahmen des Finanzministeriums beraten.

Der Petent kritisiert die Vorgehensweise des Finanzamtes zur Beitreibung von strittigen Steuerrückständen. Seine Einwände wegen unbilliger Härte und drohender Obdachlosigkeit seien ignoriert worden. Zudem hätten die zuständigen Sachbearbeiter erkennen müssen, dass die errechnete Steuernachzahlung im Vergleich zu den Vorjahreswerten nicht habe stimmen können. Auch beschwert er sich über die Höhe der neuen quartalsmäßigen Vorauszahlungen. Darüber hinaus macht er auf bürgerunfreundliche Verhaltensweisen aufmerksam wie fehlende Antwortschreiben oder kurze Reaktionsfristen für den Bürger bei gleichzeitig langer Bearbeitungszeit der Behörde.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich im Verlauf des Petitionsverfahrens der strittige Steuersachverhalt zwischen dem Petenten und dem Finanzamt geklärt und insoweit erledigt hat. Dessen ungeachtet hat er Verständnis dafür, dass der Petent mit der Arbeitsweise der Behörden dennoch unzufrieden ist.

Der Ausschuss nimmt auch in anderen Petitionsverfahren wahr, dass insbesondere auf eine lange Bearbeitungsdauer folgende, sehr kurze Fristen zur Einreichung von Unterlagen oder zur Begleichung einer Steuerschuld häufiger Bestandteil von Beschwerden sind. Gleichzeitig wünschen sich Bürgerinnen und Bürger eine zeitnahe Rückmeldung auf ihr Anliegen, mindestens aber eine Benachrichtigung bei langen Bearbeitungszeiten. Die fortschreitende Digitalisierung eröffnet nach Ansicht des Ausschusses, insbesondere durch automatisierte Abläufe, Chancen für eine effizientere Verwaltungskommunikation. Eine transparente und bürgerfreundliche Kommunikation trägt entscheidend zur Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen bei und kann so auch das Einreichen von Klagen vermeiden. Daher sollte es das Ziel von Behörden sein, Verwaltungsprozesse so zu gestalten, dass Bürgerinnen und Bürger sich frühzeitig informiert, ernst genommen und fair behandelt fühlen. Der Ausschuss bittet das Finanzministerium, stetig auf eine Sensibilisierung für diese Thematik hinzuwirken.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Finanzverwaltung ihren Bediensteten Fortbildungen zum Thema Kommunikation und Bürgernähe anbietet und die Finanzverwaltung daran arbeitet, Schreiben und Bescheide der Finanzämter an eine der Zeit angemessene und bürgernahe Sprache anzupassen.

Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.

- 2 **L2126-20/777**
 Kiel
 Steuern und Finanzen, verzögerte Bearbeitung eines Widerspruchs

Der Petent beschwert sich über die Ermittlungsgrundsätze für die neue Grundsteuer sowie die lange Bearbeitungsdauer seines Einspruchsbescheides.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Der Petent beschwert sich über die gesetzliche Ausgestaltung zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für die Grundsteuer sowie eine lange Bearbeitungsdauer seines Einspruchs zum Grundsteuermessbescheid. Er plädiert dafür, dass schon bei Gesetzgebungsvorhaben eine Folgenabschätzung vorgenommen werden solle, welche Auswirkungen auf Arbeitsabläufe und Bearbeitungszeiten von Verwaltungsverfahren zu erwarten sind. Hierfür könnten dann entsprechende Planungen bereits rechtzeitig berücksichtigt werden oder eine geänderte Gesetzgebung zur Folge haben.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass aufgrund der Vielzahl der Einsprüche gegen Grundsteuermessbescheide auf die Zusendung einer Eingangsbestätigung verzichtet wurde. Nur bei einer erneuten Meldung beim Finanzamt erfolgte in der Regel eine zeitnahe Rückmeldung. Jedoch ist auch diese in Einzelfällen im Tagesgeschäft – wie bei dem Petenten – unterblieben. Der Ausschuss begrüßt, dass sich das zuständige Finanzamt nach dem Eingang der Petition mit dem Petenten in Verbindung gesetzt und sich entschuldigt hat.

Der Ausschuss zeigt Verständnis für den Unmut der Bürgerinnen und Bürger, wenn auf eingereichte Einsprüche keine Eingangsbestätigung erfolgt. In der fortschreitenden Digitalisierung sieht der Ausschuss großes Potenzial für automatisierte Abläufe. Er spricht sich daher dafür aus, in Massenverfahren verstärkt auf diese Verfahren zurückzugreifen. Dem Ausschuss ist bekannt, dass bereits in einigen Arbeitsabläufen von Steuererklärungen, beispielsweise Erinnerungen, Schreiben automatisiert erstellt werden. Vor diesem Hintergrund bewertet er es als bedauerlich, dass eine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

automatisierte Bestätigung des Eingangs von Einsprüchen gegen Grundsteuermessbescheide bislang nicht möglich ist.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass bei der Bearbeitung einer großen Anzahl von Anträgen die Effizienz berücksichtigt werden muss. Auch aus anderen Petitionsverfahren sind dem Ausschuss Beschwerden über lange Bearbeitungszeiten bekannt. In deren Bearbeitung zeigt sich wiederholend, dass es notwendig ist, proaktiv mit den Bürgerinnen und Bürgern zu kommunizieren und Mindeststandards, wie etwa die Bestätigung des Eingangs von Schreiben, zu etablieren.

Zur Verfassungsmäßigkeit der gewählten Ermittlungsmethode für die Grundsteuer verweist der Petitionsausschuss darauf, dass sich der Landtag bereits intensiv mit den verschiedenen Ansätzen auseinandergesetzt und kontroverse Diskussionen über die Ermittlungsmethoden geführt hat. Nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil war eine aktualisierte Berechnung und Bewertung der Grundstücke erforderlich. Im Ergebnis hat sich Schleswig-Holstein neben vielen anderen Bundesländern mehrheitlich für das Bundesmodell entschieden.

In Bezug auf die geforderte Folgenabschätzung von Gesetzgebungsvorhaben weist der Ausschuss darauf hin, dass solche Bewertungen bereits stattfinden. Auch bei der Grundsteuerreform wurde das erwartete Arbeitsaufkommen berücksichtigt und entsprechende Maßnahmen wurden ergriffen. Dennoch können aus Aspekten der Wirtschaftlichkeit des Handelns nicht unbegrenzt neue Stellen geschaffen werden, die der reinen Bewältigung von Arbeitsspitzen dienen. Bereits im Vorfeld wurde deutlich gemacht, dass die Umsetzung der Grundsteuerreform für alle Beteiligten eine herausfordernde Aufgabe sein wird. In Schleswig-Holstein haben die Fachausschüsse des Landtages den Umsetzungsprozess eng begleitet. Zudem kamen aus dem parlamentarischen Raum mehrere Forderungen zum weiteren Vorgehen der Landesregierung, wenn Engpässe identifiziert worden sind.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass in den parlamentarischen Befassungen mit der neuen Grundsteuer bereits festgestellt wurde, dass die Umsetzung der Reform nicht bestmöglich verlaufen ist. Auch wurde anerkannt, dass der Prozess bei vielen Bürgerinnen und Bürgern zu Frustration geführt hat. Der Petitionsausschuss appelliert an die Landesregierung, insbesondere bei absehbaren Arbeitsspitzen die Möglichkeiten der Digitalisierung künftig stärker zu nutzen, um Effizienz und Servicequalität auch in Zeiten mit erhöhtem Arbeitsaufkommen zu gewährleisten.

Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2126-20/787 Ort außerhalb SH Steuern und Finanzen, Umgang mit Umsatzsteuerforderungen	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen des Finanzamtes Bad Segeberg in seinem Steuersachverhalt sowie das Kommunikationsverhalten der Mitarbeitenden. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten eingereichten Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Der Petent beschwert sich über das Vorgehen des Finanzamtes Bad Segeberg bei der Vollstreckung von vermeintlich rückständigen Steuerforderungen. Zum einen seien die Schätzungen des Finanzamtes für die Besteuerung seines Kleinunternehmergewerbes realitätsfern. Zum anderen habe das Finanzamt nicht auf diverse Schreiben des Petenten zu diesem Verfahren reagiert und sogar eine Pfändungsverfügung an seinen Arbeitgeber geschickt. Dieses Vorgehen hatte zur Folge, dass seine Miete nicht mehr vom Gehalt beglichen werden konnte und eine Obdachlosigkeit gedroht habe. Seine Versuche, wegen unbilliger Härte die Vollstreckung auszusetzen, seien gescheitert. Er fühlt sich ungerecht und nicht seiner persönlichen Situation angemessen behandelt. Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die Schätzungen der Besteuerungsgrundlage für die Berechnung der Umsatzsteuer auf den vom Petenten eingereichten Einnahmenüberschussrechnungen für die Jahre 2016 bis 2019 beruhen, da der Petent mehreren Aufforderungen zur Abgabe der Umsatzsteuererklärungen nicht nachgekommen ist. Das Finanzamt weist zudem darauf hin, dass der Petent sowohl auf die Möglichkeit der Schätzung als auch auf die Nichtanwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung hingewiesen worden sei. Der Einspruch des Petenten gegen die Steuerbescheide erfolgte ohne Begründung. Da er auch nach mehrmaliger Aufforderung keine Begründung nachgereicht hat, wurde der Einspruch als unbegründet abgewiesen. Aufgrund der Fälligkeit der Zahlungen wurde der Petent mit automatischen Schreiben an die Zahlungen erinnert. Sein daraufhin erfolgter Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die Umsatzsteuererklärungen für 2017 bis 2019 immer noch ausstehend waren. Auch die Prüfungen des Finanzamtes nach einer zweiten Vollstreckungsankündigung haben nicht zum Aussetzen des Verfahrens geführt. Eine im März 2024 an den Arbeitgeber herausgegangene Pfändungs- und Einziehungsverfügung wurde nach weiterer Korrespondenz zwischen dem Finanzamt und dem Petenten Anfang Mai 2024 wieder aufgehoben. Nachdem sich herausgestellt hat, dass die ursprüngliche ablehnende Einspruchsbescheidung dem

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petenten offenbar nicht zugegangen war und auch nicht alle Anträge auf Aussetzung der Vollziehung und Anträge auf Ratenzahlungen beantwortet worden sind, hat das Finanzamt die noch ausstehenden Bescheidungen allesamt nachgeholt und abgelehnt.

In der Stellungnahme betont das Finanzministerium, die Besteuerung des Petenten als Kleinunternehmer sei nach den eingereichten Einnahmeüberschussrechnungen der Jahre 2017 bis 2019 nicht möglich, da die gesetzlichen Umsatzgrenzen übertroffen wurden. Weiterhin vermutet das Finanzministerium ein Missverständnis hinsichtlich der Umsatzgrenzen, auf die das Umsatzsteuergesetz zur Einstufung als Kleinunternehmer hinweist. Als Besteuerungsgrundlage dienen nicht die reinen Gewinne, sondern die gesamten Betriebseinnahmen inklusive Umsatzsteuer vor Abzug der Betriebsausgaben.

Die vorgenommenen Schätzungen der Besteuerungsgrundlagen ordnet das Finanzministerium als gesetzeskonformes Vorgehen des Finanzamtes ein. Mangels Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärungen durch den Petenten wurden seitens des Finanzamtes die Unterlagen zur Schätzung der Besteuerung herangezogen, die die größte Wahrscheinlichkeit auf Richtigkeit haben.

In Bezug auf die Einspruchsbescheidung weist das Finanzministerium darauf hin, dass diese nur nach den von dem Petenten vorgelegten Informationen und Begründungen entschieden werden kann. Da der Petent mehreren Aufforderungen und Fristverlängerungen zur Abgabe der Erklärungen nicht nachkam, erfolgte die Entscheidung nach Aktenlage. Zudem gelte der Grundsatz, solange zur Begründung eines Einspruchs gegen einen Schätzungsbescheid keine Steuererklärung abgegeben werde, bestünden regelmäßig keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Steuerbescheides. Insofern habe auch keine Aussetzung der Vollziehung gewährt werden können.

Auch im Hinblick auf das Vollstreckungsverfahren kommt das Finanzministerium zu dem Ergebnis, dass das Finanzamt im Rahmen der Gesetze gehandelt hat. Die Voraussetzungen der Vollstreckung lagen vor. Die Auswahl der Vollstreckungsmaßnahmen erfolgte ermessensfehlerfrei.

In diesem Zusammenhang betont der Ausschuss, dass bei Vollstreckungen oftmals schwierige persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse bei Steuerschuldnern gegeben sind. Zugleich gilt allerdings auch der Grundsatz der Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung für alle Steuerpflichtigen. Die gesetzlichen Vorgaben zur Vollstreckung geben daher einen engen Rahmen vor, in dem Finanzämter agieren müssen. In diesem Rahmen ist auch vorgesehen, welche Voraussetzungen für die Annahme einer unbilligen Härte erfüllt sein müssen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Ausschuss hat grundsätzlich Verständnis dafür, dass persönliche Herausforderungen und belastende Lebenssituationen dazu führen können, dass bestimmte Pflichten – wie etwa die Abgabe der Steuererklärung – zeitweise in den Hintergrund treten können. Jedoch sieht er auch, dass zur Abwendung der Vollstreckung zumindest eine aktive Mitwirkungsbereitschaft des Schuldners gegeben sein muss. Steuernachzahlungen sind keine gewöhnlichen Verbindlichkeiten, sondern gesetzlich geschuldete Abgaben, die der Allgemeinheit zustehen. Der Ausschuss betont, dass das Finanzamt die Besteuerung von Einnahmen sicherstellen muss. In einem solidarisch finanzierten Gemeinwesen kann es nicht Aufgabe der übrigen Steuerzahlenden sein, für individuelle Versäumnisse einzustehen. In dem vorliegenden Fall ist der Petent der Abgabeverpflichtung der fehlenden Steuererklärungen teilweise über sechs Jahre lang nicht nachgekommen. Das Finanzamt hat dem Petenten über einen längeren Zeitraum Gelegenheit gegeben, die ausstehenden Erklärungen und Begründungen nachzuholen.

Dass letztendlich aufgrund von Zustellungsproblematiken keine Bescheide bei dem Petenten angekommen sind, ist bedauerlich. Insbesondere vor dem Hintergrund der für ihn großen wirtschaftlichen Herausforderungen. Die fehlende Zustellung mehrerer Schreiben konnte nach Aufklärung des Umstandes nachgeholt werden, sodass dem Petenten alle Unterlagen vorliegen. Generell spricht sich der Ausschuss dafür aus, dass Behörden eine bürgernahe und nachvollziehbare Kommunikation pflegen und den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger fundiert Rechnung getragen wird. Auch sollen Anträge nicht ins Leere laufen oder unbeachtet bleiben. In diesem Verfahren haben sich allerdings keine Anhaltspunkte für kommunikative Defizite ergeben. Vielmehr scheinen unterschiedliche rechtliche Auffassungen zugrunde zu liegen, die zu unterschiedlichen Bewertungen der Situation geführt haben.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass der Petent Ende Juni 2024 Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht erhoben hat. Über die weiteren Einzelheiten liegen dem Ausschuss keine Informationen vor. Jedoch liegt dadurch die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie vorwegzunehmen. Zur Feststellung der abschließenden Rechtslage bleibt die Entscheidung des Gerichts abzuwarten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2126-20/847 Ort außerhalb SH Steuern und Finanzen, Steuer- freibeträge für Aufwandsent- schädigungen	Der Petent moniert eine Ungleichbehandlung in der Beitragsgestaltung der gesetzlichen Krankenversicherung im Hinblick auf freiwillig Versicherte und Pflichtversicherte, die eine Aufwandsentschädigung erhalten. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage des Vorbringens des Petenten und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Der Petent beschwert sich über eine Ungleichbehandlung bei den Sozialversicherungsbeiträgen von ehrenamtlich Tätigen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten. Er sei als Selbständiger tätig und als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse versichert. Zur Berechnung seiner Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge würde auch die Aufwandsentschädigung seines Ehrenamtes im kommunalpolitischen Bereich als Einnahme zählen. Bei anderen im Ehrenamt tätigen, die Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenkasse oder anderweitig versichert seien, würden diese Einnahmen nicht zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen werden. In der Folge stünde ihm etwa 20 Prozent weniger von der Entschädigung zur Verfügung als den anderen Personengruppen. Hinsichtlich der beitragsrechtlichen Differenzierung zwischen Pflichtversicherten und freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkassen weist der Ausschuss darauf hin, dass eine unterschiedliche Behandlung dieser Personengruppen zulässig ist. In Bezug auf die Einkommensberechnung zur Ermittlung des zu leistenden Sozialversicherungsbeitrages entnimmt der Petitionsausschuss der Stellungnahme, dass das Einkommensteuerrecht grundsätzlich wertneutral ist. Einkommen wird unabhängig davon besteuert, ob es aus sozial nützlichen Tätigkeiten oder sogar aus gesellschaftlich schädlichem Verhalten stammt. Grundsätzlich wird die Besteuerung von Einkünften bundesgesetzlich durch das Einkommensteuergesetz einheitlich geregelt. Dieses sieht jedoch eine Steuerbefreiung für Bezüge vor, „die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen“. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist diese Regelung nur insoweit verfassungsgemäß, als sie den Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen betrifft.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Um die Nachweise hierfür zu vereinfachen, sehen die Lohnsteuerrichtlinien vor, dass bis zu einem Drittel der gezahlten Aufwandsentschädigung pauschal als steuerfrei anerkannt wird. In dieser Höhe wird automatisch angenommen, dass Kosten entstanden sind.

Darüber hinaus können im gewissen Rahmen von den Ländern Anpassungen an die jeweiligen Verhältnisse vorgenommen werden. Hiervon haben die Bundesländer in Absprache mit dem Bundesministerium der Finanzen Gebrauch gemacht und sogenannte „Ratsherrenenerlasse“ verfügt. Sie gelten für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Volksvertretungen.

In Schleswig-Holstein gilt der Erlass vom 12. August 2021 über die „Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gezahlt werden (ab VZ 2021)“ (VI 302 - S 2337 - 107 I) (Amtsblatt SH 2021 Seite 1498). Zudem wird der Erlass vom 12. August 2021 über die „Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den in der Selbstverwaltung von Gemeinden, Ämtern und Kreisen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern gewährt werden (ab VZ 2021)“ (VI 302 - S 2337 - 107 II) (Amtsblatt SH 2021 Seite 1499) angewendet.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich demnach nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Dahinter steht der Gedanke, dass größere Gemeinden mehr Arbeit mit sich bringen und dadurch auch ein höherer Aufwand für die Ehrenamtlichen entsteht.

Der Ausschuss stellt fest, dass seit der Einreichung der Petition des Petenten, die er ursprünglich im Jahr 2018 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet hat, gesetzliche Nachbesserungen durchgeführt wurden. Damit konnte die Diskrepanz durch die unterschiedliche Behandlung der Einkünfteanrechnung bei Pflichtversicherten und freiwillig gesetzlich Versicherten, sofern sie ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausüben, reduziert werden. Gerade für kommunalpolitische Ehrenamtliche ist eine verlässliche rechtliche und finanzielle Unterstützung wichtig, da sie einen wesentlichen Beitrag für das demokratische Miteinander und das Gemeinwohl in den Städten und Gemeinden leisten. Ihr Engagement trägt entscheidend dazu bei, dass lokale Anliegen gehört und umgesetzt werden können. Der Ausschuss bedauert, dass der Petent letztendlich zu der Entscheidung gelangt ist, sein Ehrenamt aufzugeben.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2126-20/869 Schleswig-Flensburg Steuern und Finanzen, Umgang mit Steuerschulden bei Selbstständigen	Der Petent kritisiert die derzeitige Vollstreckungspraxis der Finanzbehörden für rückständige Steuerschulden sowie zu hoch angesetzte Vorauszahlungen zur Einkommensteuer. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Der Petent kritisiert ein unverhältnismäßiges Vorgehen bei Vollstreckungsmaßnahmen durch das Finanzamt. Dadurch würden Steuerschuldner erheblich in ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Existenz bedroht. Eine Insolvenz und damit der Verlust einer Einnahmequelle werde eher in Kauf genommen, als gemeinsam mit dem Steuerschuldner ein lösungsorientiertes Vorgehen zu erarbeiten. Er schildert seine eigenen Erfahrungen mit dem Finanzamt Eckernförde-Schleswig, welches trotz erklärbarer erheblicher Unterschiede von zu versteuernden Einnahmen eine Verdoppelung von Vorauszahlungen von Einkommensteuern mit sofortigem Verzug festgesetzt habe. Die darauffolgenden Vollstreckungsmaßnahmen seien existenzbedrohend gewesen. Lösungsorientierte Angebote über Ratenzahlungen und Stundungen seien nicht angenommen worden. Er spricht sich insgesamt dafür aus, dass Finanzämter situationsgerechter bei Vollstreckungsmaßnahmen vorgehen sollten. Den in der Stellungnahme dargestellten Ablauf der steuerlichen Ereignisse nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis. Ebenso nimmt er den Hinweis des Petenten auf, dass dieser nur das Vorgehen des Finanzamtes, nicht aber das Bestehen der Forderungen an sich kritisiert. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass sich die Vorauszahlungen an bekannt gewordene Änderungen der Besteuerungsgrundlagen messen. Ob und wann Vorauszahlungen anzuheben sind, ist gesetzlich für die Finanzämter vorgeschrieben. Sollten größere Änderungen im nachfolgenden Steuerjahr eintreten, die diese Vorauszahlungen wieder mindern würden, müssen diese dem Finanzamt nachvollziehbar dargelegt werden. Erst danach kann das Finanzamt entsprechende Änderungsbescheide erlassen. Bezüglich der Kritik am strengen Vorgehen der Finanzämter bei rückständigen Steuerforderungen betont der Ausschuss, dass Behörden ihr Handeln an den gesetzlichen Vorgaben ausrichten müssen. Steuern sind durch die Finanzämter nach den geltenden Gesetzen gleichmäßig festzusetzen und einzuziehen. Dieser Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verlangt, dass alle Steuerpflichtigen rechtlich und tatsäch-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lich in gleicher Weise behandelt werden. Für die Entscheidung, ob rückständige Steuern vollstreckt werden, haben die Finanzämter daher in der Regel keinen Spielraum: Sie sind verpflichtet, Steuerforderungen zügig durchzusetzen. Nur bei der Auswahl der konkreten Vollstreckungsmaßnahmen hat die Erhebungsstelle einen gewissen Ermessensspielraum. Eine Ausnahme von der Pflicht zur sofortigen Vollstreckung ist nur in den gesetzlich festgelegten Sonderfällen möglich.

Jede Vollstreckungsmaßnahme stellt grundsätzlich einen Eingriff in die Interessen des Schuldners dar, der im Regelfall jedoch hingenommen werden muss. Auch wenn dem Petitionsausschuss und der Finanzverwaltung bewusst ist, dass dies eine belastende Situation darstellt, ist die Vollstreckung der Steuerforderungen in der Regel erforderlich. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine außergewöhnliche Belastung vorliegt, die eine unbillige Härte begründen könnte.

Die vom Petenten vorgeschlagene Suche nach einer einvernehmlichen Lösung des Finanzamtes mit Steuerschuldnern, bevor Vollstreckungsmaßnahmen angestrengt werden, kann dazu beitragen, Härten für Schuldner zu vermeiden und vertrauensfördernd wirken. Dennoch steht dem Vorschlag neben der administrativen Zusatzbelastung argumentativ auch die gesetzliche Pflicht zur Vollstreckung sowie das Interesse der Allgemeinheit am fristgerechten Eingang der Steuereinnahmen entgegen.

Die Anträge des Petenten auf Stundung oder Ratenzahlung wurden vom Finanzamt abgelehnt, obwohl er auf seine prekäre wirtschaftliche Lage sowie die Folgen für seine Selbständigkeit hingewiesen hatte. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass ein gewisses Maß an Eigenverschulden die Anerkennung einer unbilligen Härte beeinträchtigen kann, etwa wenn die Belastung dadurch entstanden ist, dass der Steuerpflichtige seinen Pflichten im Steuerverfahren nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Auch bei der Entscheidung über Ratenzahlungen wird das frühere Verhalten des Steuerpflichtigen berücksichtigt. Aus den vorliegenden Unterlagen geht für den Ausschuss hervor, dass die aktuelle Lage des Schuldners teilweise auf seine verspätete Rückmeldung zur Bebringung steuerlich relevanter Unterlagen zurückzuführen ist.

Der Ausschuss zeigt Verständnis für die schwierige Situation des Petenten. Dennoch müssen die Anforderungen der Steuergerechtigkeit sowie die Interessen der Allgemeinheit stets bei der Abwägung berücksichtigt werden. Jede Vollstreckung ist für einen Schuldner einschneidend, gleichzeitig trägt aber auch jeder Steuerpflichtige die Verantwortung, seine Steuerpflichten zu erfüllen und aktiv an der Bebringung der notwendigen Unterlagen mitzuwirken. Auch eine zeitnahe Reaktion auf angekündigte Vollstreckungsmaßnahmen kann

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dazu beitragen, diese gegebenenfalls noch rechtzeitig abzuwenden.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass höhere Steuernachzahlungen sowie damit verbundene Anhebungen der Steuervorauszahlungen eine große Belastung für Steuerschuldner darstellen können. Soweit hinsichtlich des Vorliegens der Vollstreckungsvoraussetzungen oder anderer Umstände unterschiedliche rechtliche Einschätzungen gegeben sind, bleibt die Möglichkeit, die Rechtslage abschließend gerichtlich klären zu lassen. Der individuelle Rechtsschutz des Einzelnen kann nur durch die Gerichte gewährleistet werden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 6 **L2126-20/921**
 Flensburg
 Beihilfe, Diskriminierung durch
 Selbstbehalt analysieren

Der Petent begehrt systematische Analysen des Selbstbehaltes bei der Beihilfe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 13 Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Der Petent befürchtet, dass die im September 2024 angekündigte Erhöhung des Selbstbehalts bei der Beihilfe insbesondere eine Diskriminierung von bestimmten Beamtengruppen wie Frauen oder Menschen mit Behinderungen zur Folge haben könnte. Um den Abgeordneten eine sachliche Entscheidungsgrundlage zu ermöglichen, fordert er die Erstellung systematischer Analysen durch die Landesregierung. Er geht davon aus, dass durch die Analysen das Vorliegen einer Diskriminierung durch den Selbstbehalt bei der Beihilfe ersichtlich wird. Zur Durchführung der Analysen gibt er konkrete Vorschläge hinsichtlich der zu untersuchenden Parameter.

In der Stellungnahme weist das Finanzministerium auf die gesetzliche Grundlage des Selbstbehalts in der Beihilfe in § 80 Absatz 8 Landesbeamtengesetz hin. Die konkreten Selbstbehalte sind in § 16 Beihilfeverordnung festgelegt. Die errechnete Beihilfe ist je Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen entstanden sind, um die festgelegten Selbstbehalte zu kürzen. Die Selbstbehalte sind nach den Besoldungsgruppen und sozialen Gesichtspunkten zusammengefasst und gestaffelt. Bestimmte Lebenssituationen, wie Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung, die familiäre Situation oder die Ausnahme für bestimmte Pflege- und Versorgungsleistungen werden bei dem festgelegten Selbstbehalt berück-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sichtigt. Insoweit werden verschiedene Lebensumstände bereits mit bedacht.

Der Petitionsausschuss betont, dass die bestehenden Regelungen höchstrichterlich bestätigt worden sind. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit Langem eine Kürzung der Beihilfeansprüche mittels Eigenbeteiligungen oder Selbstbehalte durch den parlamentarischen Gesetzgeber anerkannt. Dabei wird dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zugestanden.

Hinsichtlich der von dem Petenten konkret vorgeschlagenen Auswertungen schließt sich der Petitionsausschuss der Bewertung des Finanzministeriums an, dass diese nicht geeignet für den Willensbildungsprozess der Abgeordneten erscheinen. Bei den vorgeschlagenen Auswertparametern wird einseitig der Fokus auf beihilfeberechtigte Beamtinnen und Beamte gelegt. Jedoch gibt es daneben auch beihilfeberechtigte Angehörige beziehungsweise situative Kürzungen wie beispielsweise zu berücksichtigende Kinder.

Daneben ergibt sich aus der vorliegenden Datenlage das weitere Problem, dass über einzelne Parameter bisher keine gesonderten Daten erhoben beziehungsweise vorgehalten oder im Zusammenhang gespeichert werden. Insgesamt wäre durch die gewünschten Statistiken auch die Erhebung zusätzlicher personenbezogener Daten notwendig beziehungsweise müssten diese mit dem Personalkonto neu verknüpft werden, obwohl sie mit der unmittelbaren Beihilfeberechtigung nicht im Zusammenhang stünden. Insoweit würden sich neue datenschutzrechtliche Probleme ergeben.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass Haushalte unterschiedlich stark durch eine Erhöhung des Selbstbehaltes in der Beihilfe belastet werden. Die Thematik wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen 2025 im parlamentarischen Raum diskutiert. Durch die Erhöhung der Selbstbehalte soll ein Beitrag zur Entlastung des Landeshaushaltes erreicht werden. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss insbesondere auf den Hinweis aus der Stellungnahme hin, dass in den höchstrichterlichen Entscheidungen Aspekte des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes dem gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum bisher nicht entgegenstanden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent sich intensiv mit Möglichkeiten zur Auswertung des geänderten Selbstbehalts beschäftigt hat. Es fällt jedoch nicht in den Aufgabenbereich des Ausschusses, darüber zu entscheiden, welche Informationen die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages für ihren Willensbildungsprozess heranziehen. Darüber entschieden diese in eigener Verantwortung. Im Ergebnis hat der Landtag bereits mehrheitlich für den Haus-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

haltsentwurf 2025 gestimmt.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 7 **L2126-20/941**
 Flensburg
 Steuern und Finanzen, Steuern
 und Finanzen; Änderung der
 EÜR-Abgabepflicht in Jahren
 ohne Einkünfte aus selbststän-
 diger Nebentätigkeit

Der Petent bittet gleichermaßen um Bürokratieentlastung für Bürger und Finanzämter, indem die Abgabe der Einnahmenüberschussrechnung bei sehr geringen und unregelmäßigen selbstständigen Einnahmen vereinfacht wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Aspekte und mehrerer Stellungnahmen des Finanzministeriums beraten.

Der Petent ist zur Abgabe einer Einnahmenüberschussrechnung durch das Finanzamt aufgefordert worden, obwohl bereits aus seiner Einkommensteuerveranlagung hervorgegangen ist, dass er in dem Steuerjahr keine Einnahmen aus selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit erzielt hat. Er schlägt daher vor, die entsprechenden Prozesse bei den Finanzämtern zu verändern, um insgesamt zu einer Entlastung für Bürger und Behörden gleichermaßen zu gelangen. Beispielsweise könnte bei ELSTER die Eingabe vereinfacht werden, wenn weder Einkünfte vorliegen noch Betriebsausgaben abgesetzt werden sollen.

Der Petitionsausschuss sieht in dem Vorschlag des Petenten großes Potenzial für Bürokratieabbau und eine effizientere Gestaltung von Verwaltungsprozessen. Bei Fallkonstellationen, in denen eine Einnahmenüberschussrechnung angefordert wird, aber bei dem Steuerpflichtigen in dem Steuerjahr weder Einnahmen noch Ausgaben vorliegen, werden derzeit unverhältnismäßig viel Zeit und personelle Ressourcen gebunden, ohne dass ein steuerlicher Nutzen entsteht. Das auszufüllende Formular enthält in einigen Feldern lediglich an verschiedenen Stellen einen Nullwert.

Vor diesem Hintergrund äußert der Ausschuss seine grundsätzliche Zustimmung zur Anregung des Petenten, die Abgabe der Einnahmenüberschussrechnung in Jahren ohne Geschäftsvorfälle spürbar zu vereinfachen oder gar ganz entfallen zu lassen. Der Ausschuss verweist zudem darauf, dass auch in anderen Petitionsverfahren wiederholt deutlich wird, dass Bürgerinnen und Bürger sich eine Vereinfachung des Steuererklärungsprozesses wünschen. Liegt ein kleiner, überschaubarer Fall vor, spricht aus Sicht des Ausschusses vieles dafür, den Eingabeprozess nutzerfreundlicher zu gestalten. Die digitalisierte Erfassung der Steuererklärung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		bietet hierfür die Möglichkeit, insbesondere durch den Einsatz automatisierter Abläufe, die sowohl den Steuerpflichtigen als auch der Verwaltung zugutekommen. Zur technischen Umsetzung empfiehlt der Ausschuss eine einfache, praxisnahe Lösung. In der Einkommensteuererklärung könnte ein zusätzliches Kontrollkästchen eingeführt werden, beispielsweise mit der Angabe „Keine selbständigen Einnahmen/Ausgaben in diesem Jahr“. Bei Markierung dieses Feldes würde die Pflicht zur separaten Übermittlung der Einnahmenüberschussrechnung entfallen und eine entsprechende Mitteilung könnte automatisiert an die Finanzverwaltung übermittelt und dort ohne weiteren Bearbeitungsaufwand verarbeitet werden. Damit könnte auch eine Information für weitere Steuernummern eines Steuerpflichtigen verbunden werden. Das Finanzministerium wird gebeten, aktiv zu prüfen, inwieweit eine solche Vereinfachung umgesetzt werden kann und den Petitionsausschuss zu gegebener Zeit über das Ergebnis zu informieren. Die Beratung wird damit abgeschlossen.
8	L2126-20/961 Nordfriesland Besoldung und Versorgung, Sicherstellung der Grundversorgung von Beamten mit Familie	Der Petent fordert die Sicherstellung der Mindestversorgung über dem Niveau der sozialen Grundsicherung für Versorgungsempfänger mit Familie. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten eingereichten Unterlagen und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Der Petent kritisiert, dass die gegenwärtige Mindestversorgung für Beamte in einem nicht aktiven Dienstverhältnis das verfassungsrechtlich gebotene Abstandsgebot zur sozialen Grundsicherung nicht erfülle. Insbesondere bei vierköpfigen Familien liege die Nettoalimentations deutlich unter dem Niveau der sozialen Grundsicherung, was zu einer existenziellen finanziellen Belastung führe. Das Finanzministerium bestätigt, dass die derzeitige Ausgestaltung der Mindestversorgung unter der Alimentation aktiver Beamter liegt. Als Grund hierfür wird in der Stellungnahme insbesondere der Wegfall der Dienstpflicht im Ruhestand angemerkt. Zur weiteren Erklärung verweist das Finanzministerium auf den strengen Gesetzesvorbehalt gemäß § 3 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein, unter den die Mindestversorgung fällt. Darüberhinausgehende Festlegungen von gesetzlichen Leistungen sind nach Hinweis

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des Finanzministeriums nicht möglich. Des Weiteren nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass es bislang keine gefestigte Rechtsprechung zur amtsangemessenen Beamtenversorgung gibt. Das Finanzministerium hebt hervor, dass sich die bisherige Rechtsprechung ausschließlich auf die Besoldung aktiver Beamter bezieht. Auch sei eine reine Übertragung der besoldungsrechtlichen Regelungen für aktive Beamtinnen und Beamte nicht einfach auf Versorgungsempfänger vor dem Hintergrund der grundsätzlich geringer ausgestalteten Dienstverpflichtung möglich. Daher findet der Alimentationsgrundsatz in der Beamtenversorgung zwar Anwendung, jedoch in abgeschwächter Form. Auch die Übertragung des Modells der Familienergänzungszuschläge aus dem Besoldungsrecht auf die Beamtenversorgung sei aufgrund des Wegfalls der aktiven Dienstpflicht nicht sachgerecht.

Hinsichtlich der aufgezeigten Unterschiede bei der Berücksichtigung eines Familienergänzungszuschlages und einer amtsunabhängigen Mindestversorgung bestätigt das Finanzministerium die Ausführungen des Petenten. Die Verfassungskonformität der Mindestversorgung ist Gegenstand laufender Klageverfahren und gegenwärtig beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

Der Petitionsausschuss bedauert die gegenwärtige Situation des Petenten. Angesichts des bestehenden Gesetzesvorbehalts sowie der ausstehenden höchstrichterlichen Klärung stimmt der Ausschuss jedoch dem Finanzministerium zu, die richtungsweisenden Entscheidungen abzuwarten, bevor Entscheidungen über Änderungen in der Beamtenversorgung getroffen werden. Ein vergleichbares Vorgehen ist in der Vergangenheit bei ähnlichen ausstehenden höchstrichterlichen Entscheidungen gewählt wurden. Auch um der Vielzahl der Versorgungsempfänger mit unterschiedlichen Lebenssachverhalten gerecht zu werden, hält der Ausschuss es für angemessen, die höchstrichterliche Entscheidung in der Sache abzuwarten. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Landesregierung die Entwicklung aufmerksam verfolgt und erforderliche Anpassungen bei Bedarf zeitnah umsetzen wird. Sollten Gesetzesänderungen notwendig werden, wird sich der Landtag intensiv mit den rechtlichen Vorgaben befassen. Bis dahin empfiehlt der Ausschuss dem Petenten, gegen Bescheide, die seiner Rechtsauffassung widersprechen, mit Rechtsbehelfen und gegebenenfalls Rechtsmitteln vorzugehen, damit diese nicht in Bestandskraft erwachsen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2126-20/967 Ort außerhalb SH Steuern und Finanzen, Einkom- mensteuervorauszahlung senken	Die Petentin beschwert sich darüber, dass sie ihre Rente versteuern muss. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Die Petentin beschwert sich über die Höhe ihrer Steuernachzahlung sowie der daraufhin angesetzten Erhöhungen der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer. Sie könne mit ihrer geringen Rente diese Zahlungen nicht beziehungsweise nicht sofort leisten. Grundsätzlich kritisiert sie die Rentenbesteuerung, da diese mit dem Arbeitsentgelt bereits besteuert worden sei und dies eine doppelte Besteuerung darstelle. Auf die Kritik der Petentin hinsichtlich der vermeintlich doppelten Besteuerung von Renten weist der Ausschuss auf eine Änderung der Rechtslage hin. Bereits seit 2005 gilt in Deutschland die nachgelagerte Besteuerung. Das bedeutet, dass Altersvorsorgebeiträge während der Erwerbszeit steuerlich entlastet wurden und werden, die späteren Renten dafür sukzessive voll besteuert werden. Weil frühere Beiträge nicht vollständig absetzbar waren, gibt es bis 2058 eine Übergangsphase. Diese soll verhindern, dass Renten doppelt besteuert werden. Eine doppelte Besteuerung der Rente ist demnach nicht gegeben. Zu der Beschwerde über die Höhe der Steuernachzahlung beziehungsweise die Erhöhung der quartalsmäßigen Vorauszahlungen betont der Ausschuss, dass sich das Finanzamt an die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben halten muss. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Versorgungsbezüge der Petentin bereits über den Lohnsteuerabzug monatlich versteuert werden. Ihre Rentenbezüge werden hingegen nicht bereits monatlich versteuert. Für diese sind vierteljährliche Vorauszahlungen zu entrichten. Die Grundlage zur Berechnung dieser Vorauszahlungen bildet die letzte Steuererklärung. Anhand des zu versteuernden Einkommens wird die Höhe der voraussichtlichen Steuer für das laufende Jahr berechnet, die dann verteilt über die quartalsmäßigen Vorauszahlungen bezahlt wird. Mit dem nächsten Steuerbescheid erfolgt die genaue Festsetzung der tatsächlich angefallenen Steuerlast. Bei zu viel gezahlten Vorauszahlungen erfolgt eine Rückerstattung, bei zu wenig eingezahlten Steuern wird eine Nachzahlung – wie in diesem Fall – fällig. Je nach Höhe der Rückerstattung oder Nachzahlung kann auch eine Anpassung der Vorauszahlungen notwendig werden. Sollte daher für einen Steuerschuldner absehbar sein, dass im kommenden Jahr erheblich weniger Ein-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

künfte erzielt werden, kann dieser Umstand dem Finanzamt zeitnah und begründet vorgetragen werden, damit dieses die festgesetzten Vorauszahlungen bereits im laufenden Steuerjahr senken kann.

Der Ausschuss hat Verständnis dafür, wenn vierteljährliche Vorauszahlungen je nach festgesetzter Höhe als zusätzlich belastend empfunden werden. Die Zahlungen dienen der gleichmäßigen Verteilung der Steuerlast über das Jahr. Ohne die Vorauszahlungen wäre die Gesamtsumme nach Erteilung des Festsetzungsbescheides auf einmal zu entrichten. Bei Uneinigkeiten über die festgesetzte Höhe von Zahlungen können diese nur über ein Einspruchs- und gegebenenfalls anschließendes Klageverfahren abschließend geklärt werden. Der individuelle Rechtsschutz des Einzelnen kann nur durch die Gerichte gewährleistet werden. Hierfür sind die vorgeschriebenen Fristen zu beachten. Aus den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen sind keine Hinweise ersichtlich, die auf ein Fehlverhalten in dem Vorgehen des Finanzamtes hindeuten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 10 **L2126-20/1085**
 Stormarn
 Steuern und Finanzen, Verwen-
 dung amtlicher Vordrucke

Der Petent möchte die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke zur Anfertigung seiner Steuererklärung vom Finanzamt zugesandt bekommen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vortrags des Petenten und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Der Petent kritisiert, dass ihm vom Finanzamt Stormarn keine amtlichen Vordrucke zur Erklärung über die gesonderte Feststellung der Einkünfte für seinen Kleinstbetrieb postalisch zugesandt werden, obwohl diese Ausnahmemöglichkeit gesetzlich vorgesehen ist. Aufgrund dieses Umstandes sei es zu verspäteten Abgaben von steuerrelevanten Unterlagen gekommen und seine Grundlagenbescheide seien fehlerhaft erstellt worden. In der Folge habe aufgrund dessen auch seine Einkommensteuer nicht korrekt berechnet werden können. In Bezug auf diverse Einspruchsbescheidungen sei das Finanzamt zudem längere Zeit untätig geblieben. Ferner beklagt er, dass das Finanzministerium seiner Ansicht nach fehlerhafte Aussagen des Finanzamtes stützt.

In der Stellungnahme des Finanzministeriums sind für den Petitionsausschuss die Verfahrensabläufe mit dem Verfahrensstand für das jeweilige Steuerjahr von 2020 bis 2023 aufbereitet worden. Der Ausschuss entnimmt den Informationen, dass der Petent bisher keine Be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gründung für die Inanspruchnahme der Härtefallregelung nach der Abgabenordnung an das Finanzamt für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 gesendet hat. Daher war für das Finanzamt bisher nicht überprüfbar, ob die Ausnahmeregelung zur Abgabe der Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte auf Papiervordruck für den Petenten überhaupt zur Anwendung kommen kann. Solange der Steuerpflichtige nicht die Unterlagen beibringt, die in seinem Sinne vom Finanzamt berücksichtigt werden sollen, ist nach Aktenlage zu entscheiden. Wenn in der Akte keine Begründung hinterlegt ist – wie im vorliegenden Fall – kann das Finanzamt auch nicht die vom Petenten gewünschte Ausnahme erteilen.

Auch die vom Petenten vorgebrachten Hinweise auf gerichtliche Entscheidungen ändern nichts an dem Erfordernis der notwendigen Begründung zum Vorliegen einer unbilligen Härte gegenüber dem Finanzamt. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss auf einen Auszug aus einer Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) vom Bundesministerium der Finanzen vom 1. November 2021 (Aktenzeichen IV A 3 - S 0062/21/10002 :001 BStBl 2021 I S. 2147) hin. „Das Fehlen der für eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung erforderlichen Technik hingegen genügt bei wirtschaftlicher Zumutbarkeit alleine nicht, um einen Anspruch auf Befreiung von der Abgabe der Steuererklärung in elektronischer Form zu begründen (vgl. BFH-Urteil vom 14.3.2012, XI R 33/09, BStBl 2012 II S. 477).“

Hinsichtlich des Vorhaltens des Petenten, sowohl das Finanzamt als auch das Finanzministerium würden in Bezug auf das Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen Falschauskünfte erteilt haben, weist der Ausschuss darauf hin, dass seit dem Jahr 2016 folgende Erklärung bei der Suche nach dem Formular 005 – Est 1 B (Jahr) hinterlegt ist:

„Die Erklärungen zur gesonderten (und einheitlichen) Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für die Einkommensbesteuerung sind für nach dem 31. Dezember 2010 beginnende Feststellungszeiträume nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 181 Absatz 2a Abgabenordnung). Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Feststellungserklärungen werden die zugehörigen Vordrucke nicht mehr im Formular-Management-System bereitgestellt. In den Fällen, in denen das zuständige Finanzamt auf Antrag zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichtet hat, stehen die Papiervordrucke beim Finanzamt zur Verfügung.“

Vor diesem Hintergrund sind keine Anhaltspunkte für Falschauskünfte durch die beteiligten Behörden ersichtlich. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den Petenten darauf hin, dass das Formular (Hauptvordruck A St 1 B), welches er dem Ausschuss nachträglich zugesendet hat, nicht für die von ihm einzureichende Erklärung verwendet werden kann.

Im Hinblick auf die kritisierte Weiterleitung des Grundlagenbescheides an das Wohnsitzfinanzamt betont der Ausschuss, dass diese notwendig ist, damit die korrekte Besteuerung des Petenten von seinem Wohnsitzfinanzamt festgesetzt werden kann. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dieser Bescheid nicht hätte weitergeleitet werden sollen.

In Bezug auf die monierten Bearbeitungszeiten einiger Bescheide durch das Finanzamt Stormarn kann der Ausschuss die Verärgerung des Petenten nachvollziehen. Grundsätzlich spricht sich der Ausschuss dafür aus, Bearbeitungszeiten nicht unnötig zu verlängern oder rechtzeitig Zwischenmeldungen zu geben. In diesem Fall stand der Petent jedoch in regelmäßigem Kontakt mit dem Finanzamt und war darüber informiert, dass in seinem Verfahren noch Prüfungen erfolgten.

Der Ausschuss stellt im Verlauf des Verfahrens verschiedene Missverständnisse fest, die bisher nicht geklärt werden konnten. Außerdem hat der Petent bislang versäumt, eine Begründung für seinen Antrag auf Zusendung der Papiervordrucke abzugeben. Die Prüfung der Vorgänge hat zudem ergeben, dass die für 2020 und 2021 bereits zugesandten amtlichen Vordrucke bisher nicht ausgefüllt zurückgesendet wurden. Hierdurch hat der Petent seine bekannten steuerlichen Erklärungspflichten verletzt und gleichzeitig die Grundlage für das weitere standardisierte Vorgehen der Steuerbehörde geschaffen. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, die ausstehenden Begründungen für seine Anträge nachzuliefern und in Zukunft seinen steuerlichen Verpflichtungen mit der gebotenen Sorgfalt nachzukommen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 11 **L2126-20/1137**
 Pinneberg
 Steuern und Finanzen, Steuerbe-
 rechnung für eine GmbH

Der Petent beschwert sich über das Verhalten der Finanzämter Pinneberg und Itzehoe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.

Der Petent beschwert sich über das Verhalten zweier Finanzämter. Zum einen habe das Finanzamt Pinneberg zu hohe Steuerrückforderungen für seinen Ein-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

kommensteuerbescheid für das Jahr 2021 gefordert und diese vollstreckt. Zum anderen habe das Finanzamt Itzehoe unberechtigte Forderungen gegen ihn erhoben. Er sei nur bis Ende 2022 Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewesen. Nun habe er aber Forderungen über Umsatzsteuernachzahlungen nebst Nebenkosten für einen Zeitraum erhalten, in dem er sein Arbeitsverhältnis gegenüber dem alleinigen Gesellschafter bereits gekündigt hatte. Obwohl er nicht mehr für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verantwortlich gewesen sei, habe das Finanzamt seine Konten gepfändet. Auch im Hinblick auf die andere Steuerforderung sei eine Kontenpfändung vorgenommen worden. Dadurch habe er zu geringe finanzielle Eigenmittel zur Versorgung seiner Familie gehabt und sich privat Geld leihen müssen. Nachdem er die Geschäftsführertätigkeit beendet hatte, ist ihm zunächst Arbeitslosengeld I und im Anschluss Bürgergeld gezahlt worden. Er moniert insbesondere, dass er für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr verantwortlich sei und die Pfändungsmaßnahmen daher rechtswidrig gewesen seien.

In Bezug auf die Forderung des Finanzamts aus dem Einkommensteuerbescheides 2021 entnimmt der Petitionsausschuss der Stellungnahme des Finanzministeriums, dass der Petent mehreren Aufforderungen zur Abgabe der Steuererklärung nicht nachgekommen ist. Nachdem eine Schätzung der Besteuerungsunterlagen erfolgt ist, wurden vom Petenten zwar Unterlagen eingereicht. Diese waren jedoch nicht vollständig. Auf den Hinweis des Finanzamtes, dass der Bescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehe und er noch weitere relevante Unterlagen beibringen könne, habe er bisher nicht reagiert. Ein rechtswidriges Vorgehen ist für den Ausschuss nicht erkennbar. Auch hinsichtlich der daraufhin eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen sind für den Ausschuss keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten des Finanzamtes Pinneberg ersichtlich.

Im Zusammenhang mit dem Vorbringen des Petenten zum Haftungsbescheid des Finanzamts Itzehoe für säumige Umsatzsteuerzahlungen gelangt der Ausschuss zu der Auffassung, dass diesem offenbar nicht bekannt war, für welchen Zeitraum ihn die Pflichten als eingetragenen Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung treffen. Ein bestellter Geschäftsführer ist grundsätzlich mit dem Umfang seiner Vertretungsbefugnis im Handelsregister eingetragen. Dieses Register gibt Außenstehenden Informationen über die Personen, die als gesetzliche Vertretung einer Gesellschaft fungieren dürfen. Nach der Kündigung des Petenten als Geschäftsführer gilt diese zunächst nur im Innenverhältnis zu dem alleinigen Gesellschafter. Im Außenverhältnis bleibt ein Geschäftsführer so lange verpflichtet, bis seine Abberufung offenkundig geworden ist. Bis zur Abberufung konnte der Petent demnach auch zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Ge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sellschaft vom Finanzamt herangezogen werden.

Das Finanzamt Itzehoe hat dem Petenten die Rechtslage ausführlich dargelegt. Zudem haben den Petenten in 2023 und 2024 mehrere Aufforderungsschreiben des Finanzamtes zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung und dem Beibringen der Nachweise erreicht, sodass ihm bewusst gewesen sein muss, dass das Finanzamt von einer bestehenden gesetzlichen Vertretung ausgeht. Seine notarielle Abberufung erfolgte dennoch erst am 5. April 2024. Auch in diesem Steuersachverhalt sind für den Ausschuss keine Umstände ersichtlich, die auf ein Fehlverhalten des Finanzamtes Itzehoe schließen lassen. Zu Klärung der Ansprüche, inwieweit der Petent im Innenverhältnis Regress nehmen kann, weist der Ausschuss auf die Möglichkeit hin, sich rechtlich beraten zu lassen.

Hinsichtlich der monierten Vollstreckungsmaßnahmen sowie deren Auswirkungen auf das Privatleben des Petenten nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass er auf die Möglichkeit, ein Pfändungsschutzkonto einzurichten, von der Behörde hingewiesen wurde. Der Ausschuss zeigt zwar Verständnis dafür, dass die finanziellen Einschränkungen für den Petenten eine erhebliche Belastung dargestellt haben. Allerdings hat die Befassung mit den Vorgängen ergeben, dass der Petent ihm bekannte und obliegende steuerliche Erklärungspflichten verletzt und damit die Grundlage für das weitere behördliche Vorgehen selbst geschaffen hat. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, in Zukunft seinen steuerlichen Verpflichtungen mit der gebotenen Sorgfalt nachzukommen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

12 **L2126-20/1153**
 Ort außerhalb SH
 Steuern und Finanzen, Mahnver-
 fahren Steuerbehörde

Der Petent beschwert sich über das Finanzamt Flensburg.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Der Petent beschwert sich über das Kommunikationsverhalten des Finanzamtes Flensburg. Nachdem dieses zwei Jahre für die Erstellung seines Steuerbescheides benötigt habe, sei ihm ein Zahlungsaufschub von nur zwei Wochen zur Begleichung einer Restrückzahlungssumme im geringen dreistelligen Bereich nicht gewährt worden. Stattdessen sei ein Mahnverfahren angedroht worden. Er spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass sich Behördenmitarbeitende gegenüber Bürgerinnen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und Bürgern freundlicher äußern und nicht sofort mit gravierenden Konsequenzen drohen sollten.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Bestreben der Finanzämter und des Finanzministeriums, steuerliche Anliegen der Steuerpflichtigen so zeitnah wie möglich zu bearbeiten. Die im Falle des Petenten lange Bearbeitungszeit begründet das Ministerium mit dem Auslandsbezug und der Frage einer möglichen Zusammenveranlagung mit der Ehefrau des Petenten. Für den Ausschuss ist nicht im Einzelnen nachvollziehbar, dass die Abklärung dieser Fragen die Bearbeitungszeit der Steuererklärung derart verzögert hat. Er kann den Unmut des hierüber Petenten nachvollziehen. Auch aus Beschwerden von Steuerschuldnern in anderen Petitionsverfahren ist dem Ausschuss bekannt, dass auf lange Bearbeitungszeiten der Finanzämter sehr kurz bemessene Zahlungsfristen für die Begleichung der Steuerschuld gesetzt werden.

Die Ausführungen des Finanzministeriums hinsichtlich der Ablehnung des Stundungsantrages mangels Vorliegen einer erheblichen Härte sind für den Ausschuss überzeugend dargelegt. Aufgrund des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sind Finanzämter im Interesse der Allgemeinheit gehalten, fällige Steuerzahlungen auch einzuziehen. Dabei kann der Einwand des Petenten, in einem anderen Land seien ebenfalls Steuerzahlungen notwendig, nicht als erhebliche Härte eingestuft werden.

Da der Petent lediglich um einen kurzen Zahlungsaufschub gebeten hatte, wurde ihm in einem Schreiben des Finanzamts mitgeteilt, dass ein mögliches Mahnverfahren einen gewissen zeitlichen Vorlauf erfordert, bevor es eingeleitet werden kann. Auf diese Weise wurde ihm die Möglichkeit eröffnet, seine Zahlungsverpflichtungen so zu planen, dass er vor der Einleitung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen nicht mit zusätzlichen Zahlungsaufschlägen zu rechnen hat.

Der Ausschuss bedauert, dass der Petent die Hinweise des Sachbearbeiters als Drohgebärde verstanden hat. Für ihn ist die Intention des Finanzamtes deutlich erkennbar. Dem Petenten wurde damit die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb seiner ihm selbst erbetenen Frist die Zahlungen zu leisten, ohne dass die umfangreiche Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen zur offiziellen Gestattung eines Zahlungsaufschubes durchlaufen werden musste. Der Ausschuss erkennt, dass das Finanzamt den rechtlich zulässigen und weniger bürokratischen Weg für den Petenten gewählt hat. In dem vorliegenden Sachverhalt hat sich daher der vorgeworfene Mangel an bürgerfreundlicher Kommunikation nicht bestätigt. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Finanzämter an die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bei ihrem Handeln und den Entscheidungen gebunden sind. Das ist im vorliegenden Fall beachtet

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

worden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 13 **L2126-20/1181**
 Ort außerhalb SH
 Steuern und Finanzen, Mitteilung
 einer Steuernummer

Der Petent beschwert sich über die lange Dauer der Erteilung einer Steuernummer durch ein Finanzamt für ein Unternehmen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Der Petent ist mit den steuerlichen Angelegenheiten einer Firma betraut, für die er einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung Ende Mai 2024 ausgefüllt und dem Finanzamt Hamburg-Mitte übermittelt habe. Seitdem warte er auf die Zuteilung der Steuernummer, die die Firma zur Aufnahme ihrer Tätigkeit benötige. Im Januar 2025 habe er auf Nachfrage erfahren, dass der Steuersachverhalt inzwischen an das Finanzamt Bad Segeberg abgegeben worden sei. Von dortiger Seite habe er bis zur Petitionseinreichung Anfang Juni 2025 keine Steuernummer mitgeteilt bekommen.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass in dem besonderen Sachverhalt Unklarheiten über die Zuständigkeit des Finanzamtes ausschlaggebend für die Bearbeitungszeit waren. Zum reibungslosen Ablauf für die Erstellung einer neuen Steuernummer ist es daher notwendig, zuerst das zuständige Finanzamt zu bestimmen. Maßgeblich zur Bestimmung der Zuständigkeit ist der Ort, an welchem die grundlegenden Entscheidungen getroffen werden und die Willensbildung des Unternehmens stattfindet. In der Regel ist dies der Ort, wo sich die Geschäftsleitung befindet. Aus den über die Steuerpflichtige eingereichten Unterlagen sind diese Informationen nach Hinweis des Finanzministeriums nicht eindeutig ersichtlich gewesen. Zur Klärung der Zuständigkeit gab es mehrere Kontaktaufnahmen des Finanzamtes Bad Segeberg mit dem Petenten. Nachdem die Geschäftsleitung des Unternehmens anfänglich vom Petenten in den Gesprächen eher in Hamburg verortet wurde, hat sich nach Einreichung der Petition herausgestellt, dass diese doch im Bezirk ansässig ist, für welchen das Finanzamt Bad Segeberg die Zuständigkeit hat.

Zudem nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass nach den ersten klärenden Kontakten des Finanzamtes Bad Segeberg mit dem Petenten Einigkeit darüber bestand, dass das Finanzamt in Hamburg zuständig sei und der Petent sich an dieses wenden wollte. Sobald sich in dieser Sachlage erneut eine Änderung ergeben hat,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wurde vom Finanzamt erneut sofortiger Kontakt zum Petenten aufgenommen. Inzwischen wurde die Steuer-
nummer für das Unternehmen erstellt und übermittelt.
Der Ausschuss kann in dem dargestellten Vorgehen
kein Fehlverhalten des Finanzamtes erkennen. Da die
Unklarheiten über die Zuständigkeit durch die wech-
selnden Aussagen des Vertreters der Steuerpflichtigen
getätigt wurden, kann die lange Bearbeitungszeit nicht
dem Finanzamt Bad Segeberg angelastet werden. Die-
ses hat jeweils unverzüglich Kontakt zum Petenten
aufgenommen und die Klärung der Situation versucht.
Der Ausschuss betont die Bedeutung der Richtigkeit
der Angaben gegenüber dem Finanzamt. Nur auf Basis
der vorliegenden Informationen können die Sachverhal-
te auch den rechtlichen Vorgaben entsprechend einge-
ordnet und bearbeitet werden.

Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | L2120-20/1022
Ort außerhalb SH
Wirtschaft, Übernahme von Werften durch das Land Schleswig-Holstein | <p>Der Petent wendet sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss, die Werften in Rendsburg und Flensburg durch das Land Schleswig-Holstein zu übernehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten.</p> <p>Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> |
| 2 | L2119-20/1031
Nordfriesland
Soziales, Parkerleichterung für Menschen mit Behinderung | <p>Die Petentin begehrt eine Erweiterung des Personenkreises, der Behindertenparkplätze nutzen darf.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Die Petentin führt aus, durch eine Gehbehinderung stark eingeschränkt zu sein. Ihr sei ein Grad der Behinderung von 50 mit dem Merkzeichen G zuerkannt worden. Sie begehrt, dass alle Menschen ab diesem Grad der Behinderung zur Nutzung von Behindertenparkplätzen berechtigt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass sich der überwiegende Teil der Bundesländer deutlich gegen eine Ausdehnung des Kreises der derzeit Anspruchsberechtigten ausgesprochen hat. Begründet wird dies mit dem Ziel, die begrenzte Zahl an Parkplätzen im städtischen Raum denjenigen Menschen zur Verfügung zu stellen, die am meisten auf ihre Nutzung angewiesen sind. Dies ist nach allgemeiner Auffassung der derzeit anspruchsberechtigten Personenkreis. Neben dem blauen Schwerbehindertenparkausweis, der zur Nutzung der Parkplätze für Menschen mit Behinderungen berechtigt, und dem orangenen Parkausweis auf Bundesebene wurde auf Landesebene in Schleswig-Holstein ein gelber Parkausweis eingeführt, der zwar nicht zum Parken auf den speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol berechtigt, aber bei geringeren Anforderungen weitere Parkerleichterungen bietet.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Da bereits dieser gelbe Parkausweis von der Mehrheit der übrigen Bundesländer nicht anerkannt wird, kann der Ausschuss nachvollziehen, dass seitens des Verkehrsministeriums kein Spielraum für eine Anpassung der bundesrechtlichen Regelungen zum Parken für schwerbehinderte Menschen gesehen wird. Dem Ausschuss ist bewusst, dass für viele Menschen aufgrund von Einschränkungen Strecken zu Fuß bedauerlicherweise eine große Belastung darstellen, sie aber nicht zur Nutzung der Parkplätze für schwerbehinderte Menschen berechtigt sind. Da die verfügbaren Parkplätze aber den am stärksten betroffenen Personen vorbehalten bleiben sollen, kann sich der Ausschuss nicht für das Anliegen der Petentin aussprechen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 3 **L2131-20/1063**
 Kiel
 Verkehr, Entzug der Fahrerlaubnis

Der Petent wendet sich gegen die Einziehung seiner Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde Kiel.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein als Fachaufsichtsbehörde beteiligt.

Der Petent zweifelt an der Rechtmäßigkeit der gegen ihn angeordneten Verpflichtung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens und des Entzugs seiner Fahrerlaubnis durch die Stadt Kiel. Im Rahmen einer Verkehrskontrolle nach einer Schlangenlinienfahrt mit dem Fahrrad sei bei ihm zunächst ein Atemalkoholtest durchgeführt und anschließend eine Blutprobe entnommen worden. Das Ergebnis habe zur Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung durch die Fahrerlaubnisbehörde Kiel geführt. Dieser Anordnung sei er nicht nachgekommen, weil die Behörde nach seiner Rechtsauffassung die gesetzliche Vorschrift zur Anordnung einer solchen Untersuchung nicht richtig angewendet und den falschen Wert für ihre Entscheidung herangezogen habe. Das Ergebnis des Atemalkoholtests betrug 1,56 Promille. Er weist darauf hin, dass eine Verpflichtung zum Test erst ab einem Wert von 1,6 Promille vorgeschrieben sei. Die Erlaubnisbehörde habe jedoch das Ergebnis der Blutprobe zugrunde gelegt. Dieser Wert habe zwar über dem Richtwert gelegen, hätte aber seiner Meinung nach so nicht herangezogen werden dürfen.

Der Ausschuss betont, dass strikte Vorschriften gegen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Alkohol im Straßenverkehr der Verkehrssicherheit dienen. Alkoholbedingte Unfälle stellen Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit dar, die vermeidbar sind. Statistiken belegen den Rückgang von alkoholbedingten Verkehrsunfällen in Deutschland durch strengere gesetzliche Vorgaben. Danach können sich Fahrer bereits ab einem Alkoholpegel von 0,3 Promille strafbar machen, wenn alkoholbedingte Ausfallerscheinungen vorliegen. Ab einem Wert von 1,6 Promille gilt ein Radfahrer als absolut fahruntüchtig und begeht eine Straftat. Das hat in der Regel strafrechtliche Folgen und wirkt sich auf die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen aus. Zur Klärung von Eignungszweifeln ordnen Fahrerlaubnisbehörden in solchen Fällen eine medizinisch-psychologische Untersuchung aufgrund einer möglichen Alkoholproblematik an.

Den Ausführungen des Verkehrsministeriums entnimmt der Ausschuss, dass bei der anlassbezogenen Verkehrskontrolle in 2022 eine Atemalkoholmessung durchgeführt wurde, die aufgrund des Ergebnisses eine Alkoholkonzentrationsmessung des Blutes nach sich gezogen hat. Nach § 13 Fahrerlaubnis-Verordnung ordnet die Fahrerlaubnisbehörde ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l zur Klärung von Eignungszweifeln aufgrund einer möglichen Alkoholproblematik die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an. Einen Ermessensspielraum gibt es dabei nicht. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als Fachaufsicht der Fahrerlaubnisbehörde Kiel hat im Rahmen der Prüfung kein Fehlverhalten festgestellt. Vielmehr hat die Behörde dem Petenten mehrfache Gesprächsangebote unterbreitet und sich bemüht, die Rechtslage zu erläutern.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Atemalkoholtestung nur eine ungenaue Messung darstellt, die der Polizei zur Feststellung dient, ob eine Weiterfahrt gewährt werden kann oder weitere Maßnahmen ergriffen werden sollten. Im Falle des Petenten wurde aufgrund der Höhe des Ergebnisses eine Blutentnahme angeordnet. Die Blutalkoholkonzentration wird nach bestimmten Maßgaben ermittelt und kann in Gerichtsverfahren herangezogen werden. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass sich der Petent bei dem Atemalkoholwert knapp unter der Grenze der Anordnung einer MPU, dessen Anwendung gewünscht hat. Dennoch hat der Blutalkoholtest ein anderes Ergebnis ergeben.

Hinsichtlich der von dem Petenten beanstandeten Entscheidung der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, ein Verfahren beim Obergericht anhängig ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes, und somit auch der Entscheidung über die Richtigkeit des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Blutalkoholmessergebnisses, beim Gericht. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie vorwegzunehmen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Insofern bleibt das Ergebnis der gerichtlichen Entscheidung abzuwarten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

- 1 **L2123-20/997**
 Ort außerhalb SH
 Kinder- und Jugendhilfe, Über-
 sendung von Unterlagen

Der Petent beschwert sich über eine nicht erfolgte Zusendung angeforderter Unterlagen durch das zuständige Jugendamt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent moniert, dass ihm das Jugendamt Kiel von ihm auf Grundlage der Datenschutzverordnung angeforderte Unterlagen nicht zugeschickt habe. Die Unterlagen habe er von der Erziehungsstelle erhalten. Eine Mitarbeiterin, gegen die er bereits eine Dienstaufsichtsbeschwerde gestellt habe, habe aufgrund ihrer persönlichen Abneigung ihm gegenüber so entschieden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent sich in gleicher Angelegenheit parallel an den Kieler Oberbürgermeister gewandt und von dort bereits eine Antwort erhalten hat. Das Jugendamt hat sowohl diese Dienstaufsichtsbeschwerde als auch die Petition zum Anlass für eine erneute Prüfung genommen. Im Ergebnis ist kein willkürliches Handeln der beschwerten Mitarbeiterin aufgrund persönlicher Antipathie festgestellt worden. Dagegen wurde festgestellt, dass das Jugendamt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) involviert ist, sodass eine Akteneinsicht nur über das Familiengericht erfolgen kann. Diese neue Einschätzung ist mit dem Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt Kiel abgestimmt worden.

Die von dem Petenten begehrten Informationen nach Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung wurden dem Petenten mit der Antwort des Oberbürgermeisters kostenfrei übermittelt. Auch wurde ihm dargelegt, dass der genannte Artikel keinen Anspruch auf Übersendung einer kostenfreien Ausfertigung der gesamten Akte herleitet, sondern ihm nur Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten erteilt werden darf. Zu Recht wurde der Petent darauf hingewiesen, dass ihm Akteninhalte, die sich auf Dritte beziehen, nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass dem Petenten angeboten worden ist, sein Anliegen – sofern sein Begehren seiner Ansicht nach missverstanden wurde – näher zu konkretisieren. Sofern der Petent dieses An-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gebot noch nicht angenommen hat, steht es ihm weiterhin frei, ihm gesetzlich zustehende Auskünfte zu erbitten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 2 **L2119-20/1034**
 Ort außerhalb SH
 Kinder- und Jugendhilfe, Aufklärung und Prävention zur Verhinderung der Genitalverstümmelung

Der Petent fordert eine bessere Aufklärung und Prävention zur Verhinderung von Genitalverstümmelung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent äußert sein Unverständnis darüber, dass bei Mädchen und Frauen in Deutschland in zehntausenden Fällen Behandlungen durchgeführt worden seien, die eine teilweise oder vollständige Entfernung der äußeren weiblichen Genitalien oder eine andere Verletzung der weiblichen Genitalorgane aus nichtmedizinischen Gründen zur Folge haben (weibliche Genitalbeschneidung und -verstümmelung). Er fordert Maßnahmen zur besseren Aufklärung über Genitalverstümmelung und Präventionsprogramme.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass diese Form geschlechtsspezifischer Gewalt, die weltweit an Mädchen und Frauen verübt wird, durch den schleswig-holsteinischen Landtag nachdrücklich verurteilt wird (Drucksache 20/702(neu)). Die Genitalverstümmelung ist eine schwere Menschenrechtsverletzung sowie ein Verbrechenstatbestand und muss uneingeschränkt strafrechtlich verfolgt werden (Drucksache 20/1273).

Um den Schutz gefährdeter Mädchen als auch die Unterstützung betroffener Frauen sicherzustellen, fördert das Land den Ausbau medizinischer Erkennungs- und Behandlungskompetenzen sowie kultursensibler Angebote. Zentral ist hierbei die im Mai 2025 durch die Landesregierung beschlossene Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Dieses Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gilt seit 2023 uneingeschränkt auch für den medizinischen Bereich.

Die Strategie sieht vor, eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe zum Thema weibliche Genitalverstümmelung zu initiieren, um den Informationsaustausch und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ein koordiniertes Vorgehen zum Thema zu gewährleisten. Für Opfer weiblicher Genitalverstümmelung, die sich zur Milderung der Folgen in Behandlung begeben, übernimmt das Land außerdem im Einzelfall anfallende Kosten als freiwillige Leistung, die nicht vom Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung abgedeckt sind. Dies können zum Beispiel die aus Anlass von Rekonstruktionsoperationen anfallenden Reisekosten zu Vor- und Nachsorgeterminen sein. Anträge können bei der Stabsstelle Opferschutz im Ministerium für Justiz und Gesundheit gestellt werden. Ferner werden Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Versorgung geflüchteter Menschen mit besonderen Schutzbedarfen durch das Land finanziell unterstützt. So soll das Projekt "Schutz- und Versorgungskompass SH" des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. unter anderem Beratungs- und Behandlungsangebote bei weiblicher Genitalverstümmelung ausweisen.

Insbesondere die Fachberatungsstelle TABU Frauengesundheit mit dem Schwerpunkt weibliche Genitalbeschneidung und -verstümmelung leistet in Schleswig-Holstein zu diesem Themenkomplex wichtige Arbeit. Betroffene wie auch gefährdete Frauen und Mädchen sowie ihre Familien werden von TABU individuell beraten, begleitet und unterstützt. Institutionen, Fachkräfte und die interessierte Öffentlichkeit erhalten Informationen und Beratung. Auch die vom Land geförderte Beratungsstelle MYRIAM berät von Genitalverstümmelungen gefährdete und betroffene Frauen und Mädchen. Darüber hinaus gibt es in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt von der Landesregierung geförderte Frauenberatungsstellen und Notrufe, an die sich Frauen, die von (sexualisierter) Gewalt betroffen sind, wenden können. Die Kontaktdaten sind auf der Seite des Landesverbandes Frauenberatung SH e.V. (www.lfsh.de) zu finden.

Der Ausschuss betont, dass außerdem darauf hingewirkt wird, potenziell betroffene Berufsgruppen wie pädagogische, medizinische, juristische und behördliche Fachkräfte verstärkt für das Thema der weiblichen Genitalverstümmelung zu sensibilisieren. So berücksichtigt das Schutzkonzept für die Landesunterkünfte des Landesamts für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein die besonderen Belange und Bedarfe von Genitalverstümmelung bedrohter oder betroffener Mädchen und Frauen. Im medizinischen Bereich sensibilisiert die Ärztekammer Schleswig-Holstein über das Thema in den Facharztweiterbildungsgebieten „Chirurgie“ sowie „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“. Darüber hinaus werden zukünftige Fachärztinnen und Fachärzte der „Kinder- und Jugendmedizin“ im Allgemeinen zu Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen weitergebildet. Ebenso bietet der Studiengang Hebammenwissenschaft in Lübeck zu dieser Thematik verschiedene Mo-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		dule an. Die Bundesärztekammer hat darüber hinaus ergänzend Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung herausgegeben, welche Hinweise zur Rechtslage, zu präventiven Maßnahmen sowie Informationen für alle behandelnden Ärztinnen und Ärzte zum Umgang mit betroffenen Frauen enthalten. Der Schutzbrief der Bundesregierung gegen weibliche Genitalverstümmelung, der über die Strafbarkeit entsprechender Behandlungen auch bei einer Durchführung im Ausland informiert, ist nach Ansicht des Ausschusses ein sinnvolles Mittel, um bedrohten Mädchen und ihren Familien dabei zu helfen, sich bei einem Aufenthalt im Herkunftsland dem gesellschaftlichen und familiären Druck entgegen zu stellen. Der Ausschuss wirbt dafür, den Flyer in Beratungsstellen und Arztpraxen auszulegen. Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass somit in Schleswig-Holstein sinnvolle und auch niedrigschwellige Präventionsmaßnahmen ergriffen wurden, um auf das Thema der weiblichen Genitalverstümmelung aufmerksam zu machen und den Schutz bedrohter Mädchen und Frauen zu verbessern. Er geht davon aus, dass diese im Rahmen der Landesstrategie evaluiert und soweit nötig ergänzt werden. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
3	L2119-20/1046 Ort außerhalb SH Soziales, Beteiligung von Betroffenen häuslicher Gewalt im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention	Die Petentin setzt sich dafür ein, Betroffene häuslicher Gewalt im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention zu beteiligen. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Die Petentin setzt sich dafür ein, im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention häusliche Gewalt durch eine intensive Kommunikation, Kooperation und Zusammenarbeit zwischen Betroffenen, Hilfseinrichtungen und der Politik zu bekämpfen. Bestehende Richtlinien, Maßnahmen und Prozesse sollen evaluiert und weiterentwickelt werden, um Lücken, aber auch Potentiale aus Sicht von Betroffenen aufzuzeigen und den Schutz von häuslicher Gewalt stetig zu verbessern. Der Ausschuss unterstreicht, dass die Verhütung und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Bekämpfung aller Formen von Gewalt, die die Würde, Unversehrtheit und Gleichberechtigung von Frauen verletzt oder zu verletzen droht, eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist eine Menschenrechtsverletzung, der entgegenzutreten ist, unabhängig davon ob sie im eigenen Zuhause, auf der Straße oder im Internet auftritt. Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gegen Frauen – die Istanbul-Konvention – verfolgt dieses Ziel und bietet einen wichtigen Handlungsrahmen. Sie verpflichtet die Unterzeichnerstaaten zu umfassenden Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Schutz von Opfern, Strafverfolgung von Tätern und fordert ein koordiniertes Vorgehen auf allen Ebenen. Der Petentin ist zuzustimmen, dass die Perspektive der Betroffenen bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention unbedingt einzubeziehen ist. Nur so können die Vielfalt der Lebenswirklichkeiten von Gewalt betroffener oder bedrohter Frauen sowie verschiedene Diskriminierungsdimensionen erfasst werden. Der Ausschuss begrüßt, dass durch die Landesregierung eine umfassende Strategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention erarbeitet und im Mai 2025 vorgestellt wurde. Die Strategie enthält sieben Ziele und Handlungsfelder sowie an die 70 konkrete Maßnahmen. Diese reichen von öffentlicher Sensibilisierung über Ursachenbekämpfung und Bildung bis hin zu Fragen der Familiengerichtbarkeit und inneren Sicherheit. Die Strategie ist auf der Internetseite der Landesregierung abrufbar unter: Themen → Soziales → Kompetenzzentrum geschlechtsspezifische Gewalt → Istanbul-Konvention Die von der Petentin begehrte Beteiligung Betroffener sowie die Vernetzung relevanter Akteure sind in der Strategie explizit vorgesehen. So wurden bereits in der Erarbeitung der Strategie fortlaufende Konsultationen mit professionellen Facheinrichtungen und Betroffenenvertretenden berücksichtigt. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention in den entsprechenden Fachkontexten wird nunmehr durch bereits bestehende oder neu einzurichtende Gremien, Arbeitsgruppen und Beiräte begleitet. Dort wird regelmäßig über den Stand der Umsetzung in Schleswig-Holstein und gemeinsame Vorhaben beraten. Je nach thematischem Schwerpunkt werden im Rahmen der entsprechenden Gremien zukünftig weitere Vertretende – seien es Facheinrichtungen und/oder Interessen- und Betroffenenvertretungen – stärker eingebunden. Darüber hinaus wird die Umsetzung der Istanbul-Konvention zivilgesellschaftlich durch das Projekt Schleswig-Holsteinische Initiative für Frauen (SCHIFF): Initiative zur Beseitigung von struktureller Gewalt gegen Frauen begleitet.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Zur Koordinierung der Maßnahmen hat das Sozialministerium ein landesweites Kompetenzzentrum gegen geschlechtsspezifische Gewalt eingerichtet. Im Rahmen der Netzwerkarbeit des Kompetenzzentrums werden, unter Einbeziehung von relevanten Fachakteurinnen und -akteuren ressortübergreifende Austauschformate zu Schwerpunktthemen initiiert, um den Informationsaustausch und ein koordiniertes Vorgehen im Bereich der Prävention und Versorgung auf Landesebene zu gewährleisten.

Der Petitionsausschuss stellt vor diesem Hintergrund im Ergebnis seiner Beratung fest, dass die Perspektive und Hinweise von Gewalt betroffener Frauen bereits an verschiedenen Stellen Eingang in die Umsetzung der Istanbul-Konvention finden. Er weist darauf hin, dass zur Überprüfung der Zielerreichung geplant ist, einmal pro Legislaturperiode auf der Grundlage der Ressortbeiträge den aktuellen Umsetzungsstand der Landesstrategie darzustellen und Empfehlungen für ihre Weiterentwicklung zu formulieren.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 4 **L2123-20/1098**
 Stormarn
 Asyl und Integration, Einbürgerung einer Familie aus Eritrea

Die Petenten bitten um Unterstützung bei der Einbürgerung einer eritreischen Familie.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Die Petenten begehren Unterstützung bei der Einbürgerung einer eritreischen Familie. Diese sei gut integriert und erfülle die geforderten Voraussetzungen. Jedoch werde die Einbürgerung bislang durch wiederkehrend neue Auflagen und widersprüchliche Aussagen der Mitarbeitenden der zuständigen Ausländerbehörde zu benötigten Dokumenten verhindert. Den Petenten seien andere Fälle bekannt, in denen eine Einbürgerung der Kinder schneller und unbürokratischer erfolgt sei. Nach der Herausnahme der Kinder aus dem gestellten Antrag sei die für diese bereits bezahlte Gebühr noch nicht erstattet worden.

Bezüglich der Gebühr nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass es einige Komplikationen mit der Kasse des Kreises gegeben habe, die Erstattung aber angewiesen worden sei. Er geht davon aus, dass das Ehepaar nunmehr die Rückzahlung erhalten hat.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Hinsichtlich der von den Petenten vorgetragenen Verzögerungen des Verfahrens durch die zuständige Ausländerbehörde weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass eine Ausländerbehörde gehalten ist, das Vorliegen der geforderten Voraussetzungen für eine Einbürgerung sorgfältig zu prüfen. So kann eine Einbürgerung unter anderem nur dann erfolgen, wenn die Identität einer Person zweifelsfrei geklärt ist. Zur Identität gehören der Name, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Name der Eltern der betroffenen Person. Diese werden in der Regel durch die Vorlage amtlicher Dokumente wie beispielsweise Nationalpass oder Passersatzpapier, Geburtsurkunde, Personalausweis des Herkunftslandes und gegebenenfalls Heiratsurkunde nachgewiesen. Der Nachweis der Staatsangehörigkeit kann über eine Staatsangehörigkeitsurkunde oder eine Bestätigung der entsprechenden Botschaft oder des entsprechenden Konsulats geführt werden. Daneben müssen noch diverse andere Voraussetzungen erfüllt sein.

Zu dem Vortrag der Petenten, dass ihnen andere Fälle bekannt seien, bei denen von in Deutschland geborenen Kindern keine eritreischen Pässe verlangt worden seien, kann der Petitionsausschuss keine Bewertung vornehmen, da ihm die konkreten Umstände nicht bekannt sind. Möglicherweise ist in diesen Fällen § 4 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz zur Anwendung gekommen. Hiernach erwerben alle in Deutschland geborenen Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit und können gleichzeitig die Staatsangehörigkeit der Eltern behalten, wenn mindestens ein Elternteil seit mehr als fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.

Für den Ausschuss ist ersichtlich, dass die Prüfung eines Antrags auf Einbürgerung ein umfangreiches Verwaltungshandeln der Einbürgerungsbehörden unter Mitwirkung einer Reihe weiterer Behörden erfordert. Eine Identitätsklärung ist notwendig um sicherzustellen, dass die Einbürgerung rechtmäßig erfolgt und keine Sicherheitsrisiken bestehen. Der Ausschuss ist nicht ersichtlich, dass das Verfahren willkürlich verzögert worden ist.

Der Petitionsausschuss ist erfreut, dass die gesetzlich geforderten Voraussetzungen im Falle der eritreischen Eheleute erfüllt werden. Diese haben mitgeteilt, dass sie zwischenzeitlich eingebürgert worden seien. Der Ausschuss hofft, dass es zeitnah gelingt, die für die Einbürgerung ihrer Kinder notwendigen Dokumente zu beschaffen, sodass auch deren Einbürgerung nichts mehr im Wege steht.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-20/1114 Ort außerhalb SH Kinder- und Jugendhilfe, Be- schwerde über das Jugendamt Kiel	Der Petent beschwert sich über das Jugendamt Kiel. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Der Petent trägt in seiner Petition und weiteren Schreiben diverse Beschwerden vor. Insbesondere moniert er, dass eine Anfrage seines Anwalts vom Jugendamt nicht beantwortet worden sei. Auch würden Bedingungen für eine Kontaktaufnahme gestellt. Seiner Ansicht nach werde alles versucht, um den Umgang mit seinem Sohn zu verhindern. Den vom Petenten eingereichten diversen Unterlagen liegt ein Schreiben des Anwalts vom 18. Juni 2025 bei, auf das sich der Petent vermutlich bezieht. Auf dieses hat das Jugendamt am 26. Juni 2025 reagiert. Es hat den Anwalt darum gebeten, eine Schweigepflichtentbindung des Petenten einzureichen, damit der Sachverhalt eruiert werden kann. Der Ausschuss unterstreicht, dass durch die Schweigepflicht dafür gesorgt wird, dass persönliche Informationen zu einer Person, die beispielsweise durch eine staatliche Stelle erhoben wurden, geschützt werden. Sie stützt somit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die betroffene Person vor der unbefugten Weitergabe schützenswerter Daten. Der weitere Ablauf, speziell ob diese Erklärung vorgelegt wurde, ist den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. Inwiefern eine Kontaktaufnahme verhindert werden soll, ist dem Ausschuss nicht ersichtlich. Den von dem Petenten vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass ihm mehrere Terminvorschläge für ein Gespräch mit der städtischen Erziehungsberatungsstelle vor Ort unterbreitet wurden. Diese konnten durch den Petenten nicht wahrgenommen werden. Der von dem Petenten beauftragte Rechtsanwalt legt in seinem Schreiben vom 18. Juni 2025 dar, dass der Petent ihm berichtet habe, ihm sei eine persönliche Anreise zu Gesprächen auferlegt worden. Diesbezüglich stellt der Ausschuss fest, dass dem Petenten vonseiten der Erziehungsberatung mehrmals – beispielsweise im Schreiben vom 25. April 2025 – angeboten wurde, ein Erstgespräch per Video-Call durchzuführen. Die Aussage des Petenten gegenüber dem Rechtsanwalt entspricht demnach nicht den Tatsachen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Die Bitte der Erziehungsberatungsstelle, vor der Vereinbarung eines Erstgesprächs und der damit verbundenen Klärung der Ausgestaltung der Beratung von weiterem Schriftverkehr abzusehen, ist für den Ausschuss plausibel. Selbstverständlich muss in einem ersten Schritt zunächst besprochen werden, in welchem Bereich beziehungsweise Umfang der Petent die Angebote der Erziehungsberatung nutzen möchte. Auch kann der Ausschuss anhand der vorgelegten Unterlagen nicht erkennen, dass der Umgang des Petenten mit seinem Sohn vonseiten des Jugendamtes blockiert wird. Wie dem Petenten bereits – unter anderem im abgeschlossenen Petitionsverfahren L2123-20/670 – mitgeteilt wurde, nimmt das Jugendamt seine Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahr. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Ausschuss ebenso wie das Sozialministerium nicht festgestellt. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
6	L2123-20/1154 Dithmarschen Staatsangehörigkeit, Einbürgerungsverfahren	Die Petentin begehrt Unterstützung bei der Einbürgerung ihres Ehemannes. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Die Petentin bittet um Unterstützung hinsichtlich der Einbürgerung ihres Ehemannes. Alle Voraussetzungen hierfür wie beispielsweise das Vorliegen des Sprachzertifikats und des erfolgreich bestandenen Einbürgerungstests seien erfüllt. Jedoch bezweifle die zuständige Einbürgerungsbehörde Heide, dass ihr Lebensunterhalt gesichert sei. Wiederholt müsse sie Unterlagen beibringen, die zum Teil bereits vorliegen würden. Das seit langem andauernde Verfahren stelle eine große Belastung dar. Der Ausschuss weist darauf hin, dass gemäß Staatsangehörigkeitsgesetz ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, auf sei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nen Antrag hin eingebürgert werden kann. Hierfür muss er bestimmte Bedingungen erfüllen. Dazu gehört auch die Sicherung des Lebensunterhalts. Das Ministerium hat zu Recht darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall eine Standardüberprüfung nicht ausreichen konnte. Die wechselnden Umstände erforderten jeweils aktuelle Nachweise. Auch eine noch in Bearbeitung befindliche Erbschaftsangelegenheit ist kein gesicherter Nachweis für die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts. Ferner wird aus der Stellungnahme des Ministeriums ersichtlich, dass nicht alle notwendigen Nachweise bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung vorlagen.

Dass die Dauer des Verfahrens für die Petentin und ihren Ehemann eine Belastung darstellt, kann der Ausschuss nachvollziehen. Der Petitionsausschuss unterstreicht aber, dass die Einbürgerungsbehörde angehalten ist, die Fähigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts gründlich zu prüfen. Der Ausschuss stimmt mit dem Ministerium überein, dass im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens bei freiberuflicher Tätigkeit und Gründungsphase eines Unternehmens eine komplexe Prüfung erfolgen muss, für die entsprechende Nachweise von der Einbürgerungsbehörde angefordert werden müssen.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass nach derzeitigem Stand die Einbürgerungsvoraussetzungen mit Ausnahme der gültigen Aufenthaltserlaubnis nunmehr erfüllt sind. Er geht davon aus, dass der Ehemann der Petentin zwischenzeitlich einen Termin für die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis angefragt und erhalten hat, sodass eine Einbürgerung schnellstmöglich erfolgen kann.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

7 **L2119-20/1234**
 Schleswig-Flensburg
 Rente und Pflege, Erwerbsminderungsrente

Die Petentin begehrt für ihre Tochter die Zahlung einer Erwerbsminderungsrente.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Die Petentin führt aus, dass sowohl die körperliche als auch die psychische Gesundheit ihrer Tochter stark beeinträchtigt sei. Bei der Prüfung des Antrages auf Gewährung einer Erwerbsminderungsrente wurden diese Beeinträchtigungen allerdings nicht ausreichend

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

berücksichtigt. Sie bittet den Ausschuss um Unterstützung.

Im Rahmen seiner Ermittlungen hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass die Rechtsaufsicht über die Rentenversicherung der Petitionsbegünstigten durch das Bundesamt für soziale Sicherung ausgeübt wird. Er beschließt daher, die Petition zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abzugeben.

Der Ausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass zeitnah über den aktuellen Antrag der Petitionsbegünstigten entschieden wird.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.